Kratz
Kempin
Schmidt

Die

Exemtion des Bisthums Camin.

Ein Wort der Abwehr

gegen

G. A. von Mülverstedt:

„Das Bisthum Cammin im Suffragan-Verhältnisse zum Erzstift Magdeburg.“

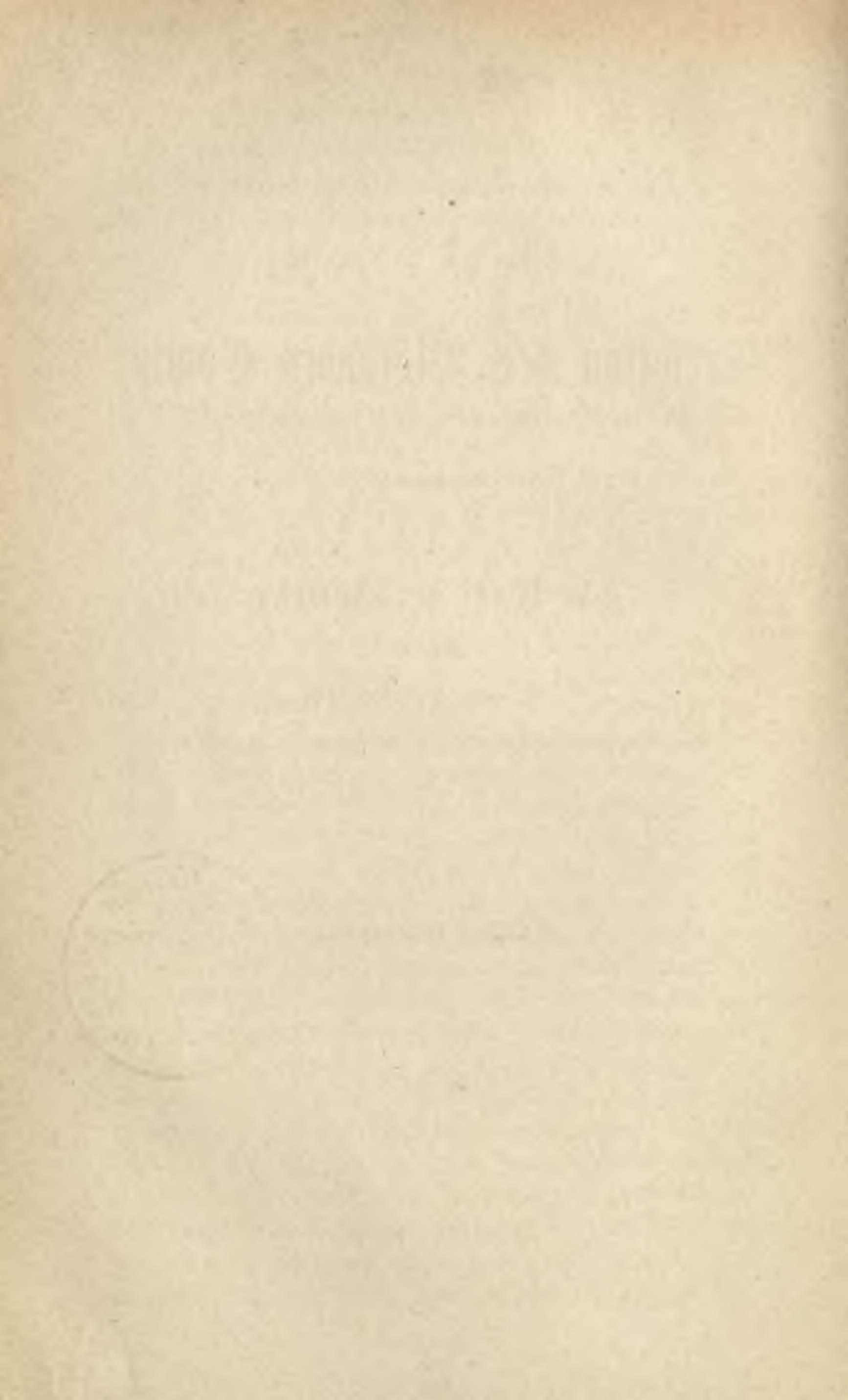
Von

Robert Klempin.



Stettin, 1870.

Verlag von Th. von der Nahmer.



Die Exemtion des Bisthums Camin.

Ein Wort der Abwehr gegen G. A. von Mülverstedt: „Das Bisthum Cammin im Suffragan-Verhältnisse zum Erzstift Magdeburg."

Von Robert Klempin.

Sämmtliche pommersche Geschichtschreiber, von dem Chronisten Kantzow an, haben es gewußt und ausgesprochen, daß das Bisthum Camin seit seiner Gründung ein unmittelbares, keinem Metropolitan, sondern nur dem Pabst allein unterworfenes gewesen ist. Dabei war es ihnen allerdings nicht entgangen, daß zu verschiedenen Zeiten einerseits vom Erzbischofe von Magdeburg, andererseits vom Erzbischofe von Gnesen Versuche gemacht worden sind, das Bisthum Camin in ein Suffragan-Verhältniß zu ihren Sprengeln herabzudrücken. Sie fanden jedoch in der Geschichte des Bisthums ausreichende Beweise, daß es immer nur bei Versuchen blieb, und daß die Ansprüche jener Erzbischöfe sich nie verwirklicht haben. Anders urtheilten freilich die auf Magdeburger Seite stehenden sächsischen Localforscher, welche der pommerschen Geschichte unkundig den auf die Magdeburger Ansprüche bezüglichen Urkunden größere Bedeutung und Wirkung beilegten, als sie gehabt haben. So nahm schon unser wackere Pommer Martin Rango in seinen Origines Pomeranicae, Colbergae 1684, S. 106 Gelegenheit, des Philippus Ferrarius irrige Angabe kurz zurückzuweisen: Immediate praesules ecclesiae

Julinensis et Camminensis a prima episcopatus fundatione subjecti erant pontifici Romano, nec agnoverunt superiorem vel primatem vel archiepiscopum, quamvis id e Germanis contenderet Magdeburgensis, et David Chytraeus Metrop. lib. 13 et Saxon. part. 2 lib. 31 pag. 758. in Prooem. Metrop. edit. Germ. Bremensi etiam asscribere audeat, atque Gnesnensis Poloniae archiepiscopus plus vice simplici suae eam dioecesi asscriptam voluerit, fefellit tamen Gnesnensem conatus omnis, dum mascule ei restitit Conradus (1317—1324 Bischof von Camin), causaque Romam ad papam Johannem XXII delata obtinuit, ne ejus jurisdictionem agnosceret. Valentin ab Eichstet in Chron. Mss. Adeoque falluntur, quotquot Chytraeum secuti Bremensi, vel etiam cum Philippo Ferrario in Lexico Geographico Magdeburgensi, aut cum Martino Chromero de Orig. et reb. gest. Polonor. lib. 3 pag. 33 Gnesnensi archiepiscopo tribuunt. Eine ähnliche Behauptung von Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises, Halle 1755, I S. 37, daß das Bisthum Camin sich 1216 dem Erzstift Magdeburg wirklich unterworfen habe, führte Kosegarten Cod. dipl. Pom. I S. 242 auf ihr richtiges Maß zurück.

Zu jenen älteren Schriftstellern hat sich nun in allerneuester Zeit mein geehrter Herr College, der Königliche Staats-Archivar und Archivrath G. A. von Mülverstedt zu Magdeburg gesellt, welcher unter der Ueberschrift: „Das Bisthum Cammin im Suffragan-Verhältnisse zum Erzstift Magdeburg", einen 20 Seiten langen Aufsatz in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg, Jahrgang 1869 Heft II S. 125 ff. veröffentlicht. Während aber jene ältern Scribenten sich damit begnügten, die Rechte Magdeburgs auf Camin zu verfechten, und sich weiter nicht um das Schicksal des pommerschen Bisthums kümmerten, als es undankbar genug war, Magdeburg den schuldigen Gehorsam zu weigern, ist Herr von Mülverstedt viel grausamer, indem er das Bisthum Camin in dem-

selben Augenblick, wo er „das unnatürliche Verhältniß der Suffraganschaft Camins zu Magdeburg“ sich auflösen läßt, ohne Gnade dem Metropolitansprengel des Erzstifts Gnesen für ewige Zeiten einverleibt, denn wie hätte „das arme, kleine, verlassene und entlegene Bisthum Camin einen Vorzug und Sonderstellung vor so vielen gewaltigen und reichen Hochstiftern Deutschlands“ haben dürfen?

Ich muß gestehen, daß der Aufsatz des Herrn von Mülverstedt einen sehr peinlichen Eindruck auf mich gemacht hat, nicht weil seine Spitze gegen mich persönlich gerichtet ist und mir eine Polemik aufzwingt, welche immer, zumal einem Collegen gegenüber, etwas Unerquickliches hat, sondern weil in den neuern Annalen der Wissenschaft wohl kein zweites Beispiel gefunden werden möchte, wo ein Autor sich so völlig ungerüstet und mit bereits zerbrochenen Waffen in den Kampf stürzte. Von einer starken, aber auf Irrthum und Mißverständniß in seltenem Grade beruhenden Ueberzeugung verführt, hat der Verfasser geglaubt, ohne Rücksichtnahme auf das, was namhafte neuere Gelehrte, wie Wohlbrück in seiner Geschichte des Bisthums Lebus, Roepell in seiner Geschichte Polens, Ludwig Giesebrecht in seinen Wendischen Geschichten, Barthold in seiner Geschichte von Rügen und Pommern erforscht und niedergelegt haben, mit dem Namensverzeichnisse der pommerschen Bischöfe in Mooyer's Onomastikon und dem Verzeichnisse der Bisthümer der römischen Kirche in Weidenbach's Calendarium als ausreichenden Quellen für die Geschichte des Bisthums Camin zufriedengestellt, die wenigen Urkunden, auf die er sich stützt, nur mit halbem Auge betrachtend und das Wichtigste daran übersehend, nicht im geringsten darum bekümmert, den Gedankengang seines Gegners zu erfassen, oder die bereits brieflich von mir dargelegten Gegengründe in Erwägung zu ziehen, in naivster Weise oft mit sich selber im Widerspruch, von einigen allgemeinen Rechtssätzen geleitet mit Voraussetzungen, was hätte geschehen sollen und müssen, an Stelle

von historischen Beweisen — ein wirkliches, über ein Jahrhundert andauerndes Suffraganverhältniß Camins zu Magdeburg darthun zu können.

Herr von Mülverstedt beginnt mit der Errichtung des Erzstifts Magdeburg 968 durch den Kaiser Otto I., welcher dem Erzbischofe Adalbert nicht nur die Bisthümer Merseburg, Zeitz und Meißen unterstellte, sondern ihn auch zum Metropolitan sämmtlicher Wendenländer jenseits der Saale und Elbe machte, wo damals freilich erst die Bisthümer Brandenburg und Havelberg bestanden. Es war aber darauf gerechnet worden, daß die Missionsthätigkeit des neuen Metropolitans durch Bekehrung der noch heidnischen Wenden bald zur Vermehrung der wendischen Bisthümer führen würde, und so waren solche seiner Metropolitanherrschaft im Voraus zugesichert. Man kann daher nichts gegen die Behauptung des Herrn von Mülverstedt einwenden, daß das Erzstift Magdeburg vermöge seiner kaiserlichen, auch durch Pabst Johann XIII. bestätigten Fundation einen rechtlichen Anspruch auf die Unterordnung der in den bezeichneten Grenzen seines Sprengels noch zu errichtenden Bisthümer hatte. Er fährt dann fort:

> „Als daher noch gegen Ende des 10. und im Laufe
> „des 11. Jahrhunderts solche ins Leben traten, nahm
> „der Erzbischof von Magdeburg seine Rechte über
> „sie in Anspruch und erlangte vom Papste Inno-
> „cenz II. im Jahre 1133 die gesetzliche Bestimmung,
> „daß fortan zwischen Elbe und Oder die Bisthümer
> „Stettin und Lebus, jenseits der Oder die Bisthümer
> „von Pommern, Posen, Gnesen, Cracau, Breslau,
> „Kruschwitz, von Masovien und der episcopatus
> „Lodilaensis (Cujavien) dem Erzbischof von Magde-
> „burg, als ihrem Metropolitan, unterworfen sein
> „sollten. — — Allein diese Bestimmungen, die zum
> „Theil erst projectirte oder noch in der Fundation
> „begriffene, zum Theil wieder eingegangene, resp.
> „an andere Oerter verlegte Bisthümer betrafen,

„erfuhren durch die thatsächliche Umgestaltung der „Dinge und besonders durch die Erhebung des Bis„thums Gnesen zum Erzstift eine mannigfache Ver„änderung. Das Erzstift Magdeburg mußte daher „den Umständen Rechnung tragen und was ihm bei „der immensen Ausdehnung eines solchen, einer „thatkräftigen Einwirkung seinerseits nicht unterstell„baren, von wilden Völkerstämmen unbekannter „Sprache*) bewohnten Sprengels wohl nicht schwer „fiel, den größten Theil jener Bisthümer als Suffra„ganstifter aufgeben. — — Allein zwei der in der „Urkunde von 1133 aufgeführten Bisthümer, als „die ihm zunächst liegenden und demzufolge „am füglichsten seiner geistlichen Oberhoheit unter„werfbaren, wollte der Erzbischof von Magdeburg „aus dem Suffraganverhältnisse zu ihm nicht ent„lassen, das Bisthum Stettin-Pommern, das „nun (?) als Bisthum Cammin fortbestand, und „das von Lebus.

In dieser Darstellung thut Herr von Mülverstedt der Geschichte arge Gewalt an. Es ist ja weltbekannt, daß, nachdem das fast gleichzeitig mit Magdeburg gestiftete erste polnische Bisthum Posen auf Grund jener Fundationsurkunde von 968 dem Magdeburger Sprengel einverleibt war, dieses Verhältniß und die Beziehungen Magdeburgs zu ganz Polen schon im Jahre 1000 eine durchgreifende Umwälzung erlitten, indem Kaiser Otto III. auf Veranlassung des Herzogs Boleslaw Chrobry von Polen zur Begründung einer unabhängigen nationalen Kirche in Gnesen ein eigenes Erzstift errichtete, dem er das alte Bisthum Posen und die neuen polnischen Bisthümer Krakau und Breslau, sowie auch das in dem von Boleslaw augenblicklich unterworfenen Pommerlande ge-

*) Die Sprache der Geistlichkeit war ja überall die lateinische, mit der Bevölkerung selber hatte der Metropolitan nicht zu verkehren

stiftete, aber gleich darauf wieder eingegangene Bisthum Colberg unterordnete. Und obwohl Posen anfänglich der neuen kirchlichen Ordnung widerstrebte und noch einige Zeit hindurch dem Erzbischofe von Magdeburg als Metropolitan anhing, auch das Verhältniß der übrigen polnischen Bischöfe zu dem Erzstift Gnesen noch lange ein unsicheres und schwankendes blieb, bis der Cardinallegat Egidius, Bischof von Tusculum, 1123 ihre gegenseitigen Diöcesangrenzen und ihre Stellung zu Gnesen ordnete und festsetzte, so ist es doch ein überliefertes Factum, daß die Magdeburger Erzbischöfe bereits mehr als ein Jahrhundert lang vor dem Jahre 1133 keine Metropolitanrechte mehr über die polnische Kirche auszuüben vermocht hatten. Während so seit dem Jahre 1123 die polnische Kirchenordnung sich befestigte, und der Erzbischof von Gnesen von seinen Suffraganen in Posen, Krakau, Breslau, Plock oder Masovien, Wladislaw (Leslau) oder Cujavien, und Lebus unbestritten anerkannt wurde, hätte nicht viel gefehlt, daß gleichzeitig noch ein siebenter Suffragan in dem Bischofe von Pommern hinzugetreten wäre. Denn als Bischof Otto 1124 nach der Bekehrung Pommerns nach Bamberg heimkehrte, überließ er dem Herzoge Boleslaw Erziwousti von Polen die Ordnung des pommerschen Bischofsverhältnisses*), für dessen Sitz er die Stadt Wollin

---

*) Diese Nachricht giebt allein Herbord, Dialogus II, 42, ed. Jaffé, Monum. Bamberg. S. 789. Obwohl nun Jaffé in seiner Vorrede zum Herbord, ib. S. 700—703, die Glaubwürdigkeit dieses Biographen in allen ihm allein angehörigen Berichten mit gewichtigen Gründen anzweifelt, so nehme ich doch keinen Anstand, der obigen Angabe Herbord's zu folgen, weil eine solche Ordnung der kirchlichen Verhältnisse durch den weltlichen Arm des Herrschers ganz in den Gewohnheiten und Rechtsanschauungen jener Zeit wurzelte, und Boleslaw als damaliger Oberherr von Pommern, der das Land durch die Gewalt seiner Waffen zur Annahme des Christenthums gezwungen, und in dessen Auftrage allein Bischof Otto die Bekehrung vollführt hatte, zur alleinigen Entscheidung in dieser Angelegenheit berufen war. Wenn aber Herbord noch hinzusetzt, daß Boleslaw auch wirklich schon

auserſehen hatte, und wäre nicht, ehe noch Boleſlaw darin Schritte thun konnte, der durch den nationalen Widerwillen der Pommern gegen die polniſche Oberherrſchaft geſchürte Abfall vom Chriſtenthum hindernd dazwiſchen getreten, ſo würde unzweifelhaft das pommerſche Bisthum als ein Suffraganat von Gneſen ins Leben getreten ſein. Als aber Biſchof Otto von Bamberg 1127 zum zweiten Male, diesmal weder gerufen, noch im Auftrage und auf Koſten des Polenherzogs, ſondern aus freiem Antriebe und mit eigenen Mitteln, in Pommern erſchien, und deſſen Fürſt und Volk, nun nicht auf Geheiß eines fremden Siegers, ſondern nach dem Beſchluß ihrer eigenen landſtändiſchen Verſammlung, das Chriſtenthum allgemein annahmen, da war die Sachlage weſentlich geändert, und Biſchof Otto nicht mehr gemeint, ſeine neue Pflanzung an Polen auszuliefern. Vielmehr die Leitung der pommerſchen Kirche in eigener Hand behaltend, ging er ſelber daran, die Fundation und Ausſtattung des Bisthums zu ordnen, mit dem Fürſten und den Großen Pommerns zu vereinbaren, mit dem Kaiſer zu verhandeln, und die Schwierigkeiten, welche namentlich die Privilegien des Havelberger Bisthums der Ausdehnung des pommerſchen Sprengels nach Weſten entgegen ſtellten, aus dem Wege zu räumen. Bei dieſen Verhandlungen mag wohl die Frage in Anregung gekommen ſein, ob es nicht zweckmäßiger ſei, der

---

einen Biſchof ernannt habe, ſo iſt dies eine irrige Combination, die allein ſchon ſein eigener Bericht über die zweite Miſſionsreiſe Otto's widerlegt, da auf dieſer der angeblich ſchon zum Biſchof beförderte Adalbert wieder nur als einfacher Prieſter und Dolmetſcher des Pommern-Apoſtels und nicht einmal als der erſte, ſondern bloß als der zweite in deſſen Gefolge erſcheint. Auch die beiden andern Biographen und beſonders die Bamberger Urkunde von 1139 October 20. widerſprechen einer ſolchen Annahme, und nur eine, wie ich weiter unten zeigen werde, mißverſtandene Aeußerung des ſpätern Biſchofs Adalbert ſelber hat jener irrigen Angabe Herbord's einen gewiſſen Stützpunkt gegeben.

neuen Pflanzung in Pommern nicht einen einzigen Bischof, sondern deren zwei zu geben, von denen der eine von seinem Sitz zu Wollin Pommern rechts der Oder beherrsche, der andere von seinem Sitz Stettin aus links der Oder über das kleinere Leuticien gebiete, wobei vielleicht die Absicht obgewaltet haben kann, ihn zur Vergrößerung seines Sprengels auf die Missionsthätigkeit in den noch heidnischen Ländern Mecklenburg und Rügen zu verweisen.

In diesem Augenblicke nun, wo die polnische Kirche sich unter dem Erzstift Gnesen unwiderruflich consolidirte, und in Pommern die Gestaltung der Bischofsverhältnisse noch ganz in Frage stand, erinnerte sich der Erzbischof Norbert von Magdeburg der alten, längst verschollenen Ansprüche, welche das Erzstift Magdeburg durch die kaiserliche Fundation von 968 auf Metropolitanrechte über sämmtliche Wendenländer jenseits der Elbe und Saale besaß. Obwohl Norbert für die Bekehrung der Pommern weder Hand noch Fuß geregt, hielt er es doch für passend, dort zu ernten, wo er nicht gesäet, und mühelos die Früchte zu pflücken, welche ein Anderer im heiligen Glaubenseifer unter steten Lebensgefahren und mit eigenen schweren Kosten gezeitigt hatte. Als daher Norbert 1131 den 18. October an dem Concile zu Rheims, wo der Pabst Innocenz II. den Gegenpabst Anaclet II. excommunicirte, Theil nahm*), brachte er bei jenem seine Klage persönlich**) an, daß die polnischen Bischöfe, unter denen auch die von Stettin und Pommern, seine durch Kaiser Otto I. dem Erzstift verliehenen Metropolitanrechte nicht respectiren wollten. Innocenz II. erließ hierauf sofort in den nach den Rechtsgewohnheiten vorgeschriebenen Fristen zweimalige Citationen an die von dem Kläger namhaft gemachten Bischöfe, vor ihm zu erscheinen und auf die

---

*) L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II. S. 340. Die Zeitangabe zu berichtigen nach Jaffé, Reg. Pont. Roman. S. 566.

**) in presentia mea deposuisti. Urk. von 1133 Juni 4.

Klage des Erzbischofs von Magdeburg Rede zu stehen. Da der Pabst Innocenz II. in Rheims, fern von der Römischen Canzelei, gar nicht in der Lage war, zu prüfen, ob schon ein Bischof von Stettin und ein Bischof von Pommern existirten, diese Prüfung auch nicht vorzunehmen brauchte, da seine Citationen nach dem Klageantrage geschehen mußten, so ereignete sich der eigenthümliche Fall, daß die päbstlichen Briefe und Boten auch an zwei Bischöfe ergingen, welche noch gar nicht vorhanden waren.*) Natürlich konnten sie auch nicht zur Klagebeantwortung vor ihm erscheinen, oder schriftlich sich darüber auslassen. Ebenso wenig thaten dies aber auch die polnischen Bischöfe, mochten sie nun den Pabst Innocenz II. noch nicht anerkennen und seinem Gegner Anaclet II. anhangen, oder erst die übliche dritte Citation abwarten, oder absichtlich sich contumaciren lassen wollen. Genug, als Innocenz II. durch den deutschen König Lothar im April 1133 nach Rom geführt war, vermochte ihn der bei diesem Römerzuge anwesende Erzbischof Norbert, mit Hintansetzung der dritten Citation das Contumacialverfahren gegen die verklagten Bischöfe einzuleiten, in Folge dessen Innocenz am 4. Juni 1133, an demselben Tage, an welchem er den Lothar zum Römischen Kaiser krönte, dem Erzbischofe Norbert seinem Klageantrage gemäß die Metropolitanrechte über die verklagten Bischöfe zusprach. Ob hierbei zur Sprache kam, daß die päbstlichen Boten einen Bischof von Stettin und einen solchen von Pommern nicht hatten auffinden können, giebt die Bulle vom 4. Juni 1133 (Cod. dipl. Pomer. von Koseg. Nr. 12), welche über den Gang des Prozesses referirt, nicht an. Jedenfalls war es auch

*) Wenn L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II S. 345 und 346 Note 2, die damalige Existenz zwei solcher Bischöfe annehmen zu müssen glaubt, weil der Pabst an sie Briefe und Boten abgeschickt habe, so hat er dabei übersehen, daß die Regeln des Prozeßverfahrens und die Entfernung des Pabstes von Rom, wohin er erst im April 1133 zurückgeführt wurde, eine solche Schlußfolgerung nicht erlauben.

ganz unwesentlich, da der Magdeburger Erzbischof auch die noch in Fundation begriffenen oder künftig erst zu begründenden Bisthümer im Wendenlande beansprucht hatte, und das Contumacialverfahren lediglich dem Klageantrage gemäß entscheiden mußte. Ein solches Contumacialurtheil war nun aber von gar keiner praktischen Bedeutung, da von ihm jederzeit die Berufung freistand, und die Einleitung einer neuen rechtlichen Verhandlung herbeigeführt werden konnte, mochte dies erst in der Executionsinstanz geschehen, oder schon vorher durch eine selbständige Klage des Gegenparts wegen Vexation und Molestation in seinen eigenen verbrieften Rechten und Befugnissen. Wie häufig haben sich Prozeßführende absichtlich contumaciren lassen! Bei dem Prozeß z. B., welchen der Erzbischof von Gnesen gegen den Bischof von Camin ebenfalls wegen Metropolitanrechte über denselben 1362—1376 in drei Instanzen vor der Römischen Curie führte, ließ sich sogar der Kläger selbst in allen drei Instanzen in der Hauptverhandlung contumaciren, und nur in einer Zwischenverhandlung der dritten Instanz war sein Procurator erschienen, um die Klage aufrecht zu halten. Vergl. mein Pommersches Urkundenbuch S. 66 und 67, wo ich das Nähere über diesen Prozeß mitgetheilt habe.

So war also die dem Norbert ertheilte Bulle vom 4. Juni 1133 schon ihrer eigenen Natur wegen von Hause aus dazu angethan, ein bloßes Stück Pergament und ohne jede praktische Wirkung zu bleiben. Eben so wenig, wie die festbegründete Ordnung der polnischen Kirche dadurch erschüttert wurde, ließ sich Bischof Otto von Bamberg auch nur im geringsten durch sie beirren. Fortfahrend, die bischöfliche Aufsicht über seine neue Pflanzung in Pommern selbst zu üben, für die Vermehrung der Kirchen zu sorgen, sie mit den nöthigen Geräthen zu versehen und die Geistlichen zu ordiniren, arbeitete er unermüdet weiter an der Errichtung des pommerschen Bisthums, für das er bereits vom Pabste Honorius II. einen Ring, womit er den ersten

pommerschen Bischof selber zu investiren beabsichtigte, hatte weihen lassen, ohne in allen diesen Dingen dem Magdeburger Erzbischofe irgend einen Einfluß zu gestatten, noch seinen Rath oder Beistand, geschweige denn seine Einwilligung als Metropolitan zu erfordern. Ja, der Erzbischof Conrad von Magdeburg, Norbert's Nachfolger, hatte sogar den Schmerz, neben den Erzbischöfen von Mainz und Cöln, und den Bischöfen von Worms, Speier, Straßburg und Würzburg 1136 den 16. August (Pomm. Urkundenbuch Nr. 27) zu Würzburg als Zeuge der Beurkundung anwohnen zu müssen, durch welche Kaiser Lothar mit Nichtachtung aller von Norbert erhobenen Ansprüche dem Bischofe Otto von Bamberg und seinen Nachfolgern den Tribut aus den wendischen Provinzen Groswin, Rochow, Lassan, Meseritz, Ziethen und Tribsees, und die Leitung der in diesen Landschaften von ihm gegründeten Kirchen, gesichert vor allem Widerspruch (sine contradictione), übertrug, damit er die Frucht seiner Arbeit genieße, welche er als erster Sendbote des Heils auf die Zerstörung des Götzendienstes und die Bekehrung der Barbaren dort gewendet habe. Der Widerspruch, den der Kaiser hierin abwies, betraf eben die Ansprüche des Magdeburger Erzstifts und seines Suffraganats, des Bisthums Havelberg, dem bei seiner Fundation 946 den 9. Mai (Pomm. Urkundenbuch Nr. 10) die Peenelandschaften, darunter namentlich auch die Provinzen Groswin und Meseritz, zugesprochen waren. Durch diese kaiserliche Entscheidung hatte Bischof Otto die Hindernisse glücklich beseitigt, welche der von ihm angestrebten Abgrenzung des zu errichtenden pommerschen Bisthums entgegenstanden. Es blieb noch die nicht geringere Schwierigkeit, den Fürsten und die Großen Pommerns zu einer würdigen Ausstattung des neuen Bisthums aus ihren eigenen Mitteln zu bewegen. Das Ende dieser Verhandlung sollte Otto selbst nicht mehr erleben. Der Tod ereilte ihn am 30. Juni 1139, bevor er dem neuen Bischofe der Pommern bei der Investitur den Ring an-

stecken konnte, der zu diesem Zwecke vom Pabste geweiht in seinen Händen ruhte.*) Noch am 20. October 1139 (Pomm. Urkundenb. Nr. 28) bestätigte der Pabst Innocenz II. in seiner Confirmationsbulle dem Bischofe Egilbert von Bamberg, Otto's Nachfolger, die Leitung der pommerschen Kirche, bis sie unter göttlichem Beistande einen eigenen Bischof erlangen würde. Dann aber müssen die Verhandlungen rasch zum Abschluß gediehen sein.

Der Plan einer Zweitheilung der pommerschen Kirche war wohl schon längst definitiv aufgegeben, wie denn ja auch die Bulle vom 20. October 1139 nur einen Bischof dafür in Aussicht nimmt, einestheils weil schon die Mittel zum würdigen Unterhalt eines einzigen Bischofes schwer genug zu erlangen waren, geschweige denn die für zwei Bischöfe erforderlichen, anderntheils weil der Gedanke einer einheitlichen nationalen Kirche innerhalb der Grenzen, welche die Pommernherrschaft constituirten, bei dem Hauptfactor der Entscheidung, bei den Pommern selber, den Ausschlag geben mußte. Es ward also nur ein Bisthum beliebt, dessen Sprengel mit den damals bestehenden politischen Grenzen des pommerschen Gebiets zusammenfallen sollte. Zum Sitz des Bisthums wurde die Adalbertskirche in Wollin bestimmt, nicht die dem Apostel Petrus**) oder dem heiligen Michael***) geweihte Vorstadtkirche daselbst, welche der Bischof Otto ursprünglich dazu ersehen hatte. Diesem neuen Bisthum der Pommern trat nun das Stift Bamberg alle seine 1136 durch kaiserliche Verleihung er-

---

*) Monach. Priefling. III, 15 in Pertz Mon. Germ. Scr. XII S. 903: — Honorio, Romano pontifici, anulum misit, ut eundem sibi consecratum remitteret, quatinus per hunc aliquem scientia et moribus commendatum sedi episcopali, quam in illis partibus decreverat, investiret. Et deinceps quidem receptum anulum reservavit, sed vario rerum eventu et ipse mortis articulo praepeditus id, quod intenderat, adimplere non potuit.

**) Ebonis vita Otton. II, 15 ed. Jaffé l. c. S. 630, 631.

***) Monach. Priefl. II, 19 Pertz l. c. S. 896.

worbenen Rechte und Einkünfte in den Landschaften links der Oder ab, wozu der damals in Pommern regierende Fürst Ratibor mit Einwilligung seiner Großen, welche als die Vornehmsten des Adels und zugleich seine höchsten Beamten, von den Biographen Otto's häufig als die principes terre bezeichnet*), landständische Befugnisse besaßen und zu allen wichtigen Regierungsacten ihre Zustimmung ertheilen mußten, aus den Landschaften Pommerns rechts der Oder noch ein Erkleckliches hinzulegte. Nach der Ordnung aller dieser Verhältnisse schritt man zur Wahl des ersten Bischofs. Obgleich die Wahl der Bischöfe damals schon allgemein den Capiteln der bischöflichen Cathedralen zustand, so fand doch hier und da noch immer eine Theilnahme der bischöflichen Vasallen und der Bürger in den Städten daran statt. Ein Domcapitel war nun in Pommern überhaupt noch nicht vorhanden, deshalb mußte die Wahl hier der einzigen politischen Körperschaft in Pommern verbleiben, nämlich der landständischen Versammlung, welche ja auch bei der Annahme des Christenthums und bei der Gründung und Ausstattung des Bisthums als ein Hauptfactor mitgewirkt hatte, und daher naturgemäß dazu berufen war. Wahrscheinlich machte Herzog Ratibor bei der Wahlhandlung den Vorschlag oder die Nomination, und seine versammelten Großen oder die principes terre stimmten durch allgemeine Acclamation zu. Wenigstens rühmt sich Bischof Adalbert, der,

*) Ebo II, 13 l. c. S. 638: adunatis principibus et natu majoribus; III, 6 S. 659: generale principum regni sui colloquium (Landständeversammlung in Usedom) — — ubi convenientibus — — civitatum primoribus — — consentientibus ergo principibus; III, 7 S. 660: baptizatis principibus universis; III, 16 S. 675: adsunt principes cum sacerdotibus natuque majoribus. — Herbord II, 37 l. c. S. 785: tam dux Vratizlaus quam principes terre; III S. 792: barones et capitanei tocius provincie ac prefecti civitatum (Landstände in Usedom); III, 9 S. 800: Mizlavum ejus civitatis principem.

bisher Pfarrer an der Vorstadtkirche von Wollin*) und noch durch Otto zu der Stelle empfohlen**), damals aus der Wahlurne hervorging, daß ihn die allgemeine Wahl der Großen Pommerns, — communis electio eorundem (sc. Pomeranorum) principum — zum Bischofe berufen habe.***)

---

*) Mon. Priefl. II 19, l. c. S. 896.

**) Vincent. Prag. Annales ad a. 1147, Pertz Mon. Germ. Scr. XVII S. 663.

***) Ueber diese Aeußerung des Bischofs Adalbert in der Stolper Urkunde vom 3. Mai 1153 (Pomm. Urkundenb. Nr. 43), welche in ihrem Zusammenhange also lautet: Ex quo primum divina largiente gratia gens Pomeranorum deuoto studio domini Bolizlay, gloriosi Polonorum ducis, ac predicatione Ottonis, venerandi Babenbergensis episcopi, fidem Christi ac baptisma suscepit sub principe eorum Wartizlauo, communis eorundem principum electio et domini pape Innocentii consecratio me, quamuis indignum, primum Pomeranie prefecit episcopum sub apostolice confirmationis testamento, muß ich noch ein Wort sagen, da sie bisher allgemein mißverstanden ist. Alle früheren Gelehrten, wie Barthold, Gesch. von Rüg. und Pomm. II, S. 120, Note 3; Roepell, Gesch. Polens I, S. 285 Note 36; L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II, S. 345 Note 1; Fabricius, Studien zur Gesch. der wend. Ostseeländer II, S. 25; Wigger, Berno der erste Bisch. von Schwerin, in den Meckl. Jahrb. XXVIII S. 225, und andere, fassen jene Aeußerung so auf, als ob Adalbert damit sagen wolle, daß seine Wahl durch den Herzog Boleslaw von Polen und den Fürsten Wartislaw von Pommern in Gemeinschaft vollzogen sei, indem sie eorundem principum auf jene beiden, vorher genannten Fürsten beziehen. Anscheinend war dies auch die einzig mögliche Deutung. Allein selbst davon abgesehen, daß eine solche Deutung mit den Berichten der Biographen Otto's und mit den päbstlichen Worten vom 20. October 1139 in völlig unlösbaren Widerspruch tritt, und daß nach der Sitte und den Rechtsanschauungen jener Zeit Boleslaw gar nicht zur Wahl berechtigt war, wenn er auch als Oberherr Pommerns, falls ihn die Pommern als solchen noch anerkannten, die Bestallung des Erwählten beanspruchen konnte, analog dem, was nach dem Bericht des Kaisers Friedrich I. (Pomm. Urkundenb. Nr. 53) bei der Wahl des Bischofs Berno von Schwerin stattfand, wo die Landesfürsten die Election, der Oberherr die Constitution ausübten; so stehen ihr schon sprachliche

Nach seiner Wahl wird Adalbert sofort nach Bamberg geeilt sein, nach vorangegangener Prüfung der Wahlakten seine Investitur als Bischof von Pommern empfangen und die Uebertragung der mit päbstlichem Consens bisher dort geübten bischöflichen Befugnisse erwirkt haben, wobei auch wohl ein schriftlicher Verzicht des Bischofs von Bamberg darüber ausgestellt worden ist. Das waren ja alles Erfordernisse, welche bei der Constitution des pommerschen Bisthums und der Lösung des Bandes, wie es bis jetzt zwischen Bamberg und Pommern bestanden hatte, sich ereignen mußten, die wir daher auch ohne speziellen Bericht als eingetreten annehmen dürfen. Mit einem solchen Reverse des Bischofs von Bamberg und gewiß noch andern Empfehlungen, sowie mit allen auf die Ausstattung des pommerschen Bisthums bezüglichen Documenten versehen,

---

Bedenken entgegen, da die streng diplomatisch auf die gebührenden Titel haltende Urkundensprache, im Falle sie Boleslaw und Wartislaw als die Wähler hätte bezeichnen wollen, gesagt haben würde: communis eorundem ducis et principis electio. Außerdem ist es ja selbstverständlich, daß eine nur von zwei Personen vollzogene Wahl immer einstimmig sein muß. Daher würde der Zusatz communis für diesen Fall ganz unpassend sein. Augenscheinlich aber legt der Bischof Adalbert in sehr gerechtfertigtem Stolze ein Gewicht darauf, daß er durch die allgemeine Acclamation ohne irgend einen Dissens von den Wahlberechtigten gewählt sei; diese können demnach nur einen größeren Wahlkörper ausgemacht haben, bei dem die Einstimmigkeit auch erwähnenswerth war. Die Bezeichnung der Vornehmsten und der höchsten Beamten des Landes mit dem Worte principes, wie es die Biographen Otto's häufig dafür anwenden, war aber auch noch in den pommerschen Urkunden des 12. Jahrhunderts üblich, z. B. Pomm. Urkundenb. Nr. 67: astante populo multisque principibus viris, id est Wartizlauo de Stetin, et Engilberto ejus capellano, et Zauiz castellano de Camyn; Nr. 108: Lectis igitur literis coram principibus nostris, equidem post obitum ducis omnes conuenerant tractare de statu terre. Deshalb leidet eine ähnliche Deutung der Worte des Adalbert in seiner Stolper Urkunde gar keinen Anstoß. Die Beziehung des eorundem auf Pomeranorum ist schon durch das vorhergehende eorum motivirt.

zog Adalbert von Bamberg weiter nach Rom, um bei Innocenz II. seine Weihe und die Confirmation seines neuen Bisthums nachzusuchen. Weihe und Confirmation fanden am 14. October 1140 statt, denn nach den in der vorigen Note angeführten Worten des Adalbert: pape Innocentii consecratio me ... primum Pomeranie prefecit episcopum sub apostolice confirmationis testamento, waren es gleichzeitige, jedenfalls in engster Beziehung zu einander stehende Handlungen.

Die päbstliche Confirmation vom 14. October 1140 (Pomm. Urkundenb. Nr. 30), welche das pommersche Bisthum in den üblichen Formen bestätigte, setzte über ein Suffraganverhältniß desselben nichts fest, ließ es vielmehr, wenn auch noch nicht ausgesprochen, so doch thatsächlich unabhängig, nur allein dem Pabste unterworfen. Zu dieser Reserve mochten Innocenz II. besonders zwei Momente bestimmen, einmal die natürliche Eifersucht des Bischofs von Bamberg, der selbst nicht Metropolitan des neuen Bisthums sein konnte, nun aber dasselbe auch keinem andern Metropolitan gönnen wollte, sodann das nationale Unabhängigkeitsgefühl der Pommern, welche sich gegen eine Zugehörigkeit zu Polen, wie zu Deutschland in gleichem Maße sträubten, und daher die Unterordnung ihrer nationalen Kirche weder unter Gnesen, noch unter Magdeburg wünschen konnten. Beide Theile hatte der Pabst aber wohl zu berücksichtigen und ihren Wünschen einen Einfluß auf seine Entschließungen einzuräumen, den Bischof von Bamberg, weil dieser Rechte und Einkünfte an das neue Bisthum aufgab, und sein Vorgänger erst die pommersche Kirche gegründet hatte, die Pommern selbst, weil die zarte Pflanze des Christenthums unter ihnen noch sehr der Schonung und Aufmunterung bedurfte, und unkluge, ihre nationalen Vorurtheile unbeachtet lassende Maßnahmen leicht einen neuen Abfall vom Christenthum herbeiführen durften, zumal sie noch von zahlreichen heidnischen Stammgenossen umgeben waren, worüber Adalbert

persönlich dem Pabste die beste Auskunft zu geben vermochte. In solchen Dingen war der römische Stuhl aber immer weltklug genug, um der Nothwendigkeit Rechnung zu tragen und von hergebrachten Formen abzuweichen. So kam es, daß „das arme, kleine, verlassene und entlegene Bisthum Camin einen Vorzug und Sonderstellung vor so vielen gewaltigen und reichen Hochstiftern Deutschlands" genießen durfte, exemt und frei blieb von jeder Metropolitanherrschaft. Die Translocations- und Confirmationsbulle des Bisthums Camin von 1188 sagt ausdrücklich, daß diese Exemtion seit seiner Gründung ununterbrochen bestanden habe.

Nun hätten die Erzbischöfe von Magdeburg weniger herrschsüchtige Priester sein müssen, als sie es waren, wenn sie das pommersche Bisthum lange hätten in Ruhe lassen können. Noch lebte der erste Bischof Adalbert von Pommern, als ein neuer Versuch, ihn zum Suffragan zu gewinnen, von Magdeburger Seite gemacht wurde. Auf dem Wege, den Norbert eingeschlagen, war nichts erreicht worden. Die aus der Fundation von 968 hergeleiteten Anrechte hatten sich, mißachtet von Kaiser und Pabst, völlig unwirksam erwiesen. Man ließ sie also gänzlich fallen, und suchte sich auf eine andere Weise in den Besitz der Metropolitanrechte zu setzen. Nach dem am 1. September 1159 erfolgten Tode des Pabstes Hadrian IV. wurde die katholische Welt durch ein lange dauerndes Schisma in Verwirrung gesetzt. Während der Kaiser und ein großer Theil Deutschlands dem Gegenpabst Victor IV. anhing, hielt sich die übrige Christenheit zum Pabst Alexander III. Es war natürlich, daß bei solchem Zwiespalte Victor IV. höchst willfährig gegen seine Anhänger sein mußte, und mit Gunstbezeugungen, durch welche er sie fester an sich ketten konnte, nicht kargen durfte. Diesen Umstand benutzte Erzbischof Wichmann von Magdeburg, um sein Ziel gegen Pommern zu erreichen, indem er Victor IV. direct darum anging, ihm zur Vermehrung

seiner Suffragane das Bisthum Pommern zuzulegen, was dieser in der Bulle vom 15. Februar (XV Kal. Martii)*) 1160 auch that. Die hierauf bezügliche Stelle der bisher unbekannt gebliebenen Bulle, welche zuerst Herr von Mülverstedt in seiner Schrift ans Licht gestellt hat, lautet also: Ad augendum preterea prefate ecclesie suffraganeorum numerum episcopatum de Pomerano tibi tuisque successoribus concedimus, precipientes ut omnem obedientiam atque reuerentiam, quam metropolitano suo suffraganeus debet exhibere, Magdeburgensi ecclesie semper exhibeat. Was uns an dieser Stelle zumeist interessirt, ist das von gegnerischer Seite kommende, also völlig unverdächtige, klare Zeugniß, daß das Bisthum Pommern bis zum Jahr 1160 nicht zu den Suffraganen Magdeburgs gehört hatte, und daß man zur Begründung eines solchen Suffraganats von der Bulle vom 4. Juni 1133 gänzlich absah.

Einen augenblicklichen Erfolg hat sich Erzbischof Wichmann von der Verleihung Victor's IV. wohl kaum versprochen. Ein solcher war ja überhaupt nur zu erwarten, wenn das pommersche Bisthum den Gegenpabst ebenfalls anerkannte und seinen Verfügungen Folge zu leisten gezwungen war. Da aber Pommern um jene Zeit noch nicht dem deutschen Reich angehörte, und zu Polen noch immer in engeren Beziehungen, wenn auch nicht mehr in politischer Abhängigkeit stand, so hielt auch die pommersche Geistlichkeit in Gemeinschaft mit der großen Mehrheit der Christenheit an dem Pabste Alexander III. fest. Indeß

---

*) Herr von Mülverstedt setzt unrichtig 16. Februar. Das Schaltjahr hat nur auf die Berechnung des II—VI Kal. Martii Einfluß. Alle übrigen Kal. Mart. sind im Schaltjahr, wie im gemeinen Jahr ganz gleich. Uebrigens möchte ich noch Herrn von M. für folgende Berichtigungen in den Cardinalsunterschriften seines Abdrucks: Melfiensis st. Melfictensis, Bernhardus st. Besardus, Landus st. Laudus, in Aquiro st. in agro auf Jaffé Reg. Pont. Rom. S. 827 verweisen

mochte Wichmann immerhin die Hoffnung hegen, daß Victor durch des Kaisers Bemühen schließlich den Sieg über seinen Gegner davontragen und von der ganzen Kirche als Pabst angenommen werden würde, worauf dann unfehlbar seine Mandate und Strafedicte den pommerschen Bischof zur Unterwerfung zwingen mußten. Diese Hoffnung aber täuschte ihn. Nicht Victor, sondern Alexander behielt die Oberhand und wurde, nachdem ihm der Kaiser nach Victor's Tode noch vergeblich einige Gegenpäbste entgegengestellt hatte, als der rechtmäßige Pabst von der ganzen katholischen Welt anerkannt. Daß dieser nicht geneigt sein konnte, einem ehemaligen Widersacher die Gunstbezeigungen, welche er grade wegen seines Mißverhaltens gegen ihn vom Gegenpabste erlangt hatte, aufrecht zu halten und zu bestätigen, und gegen einen alten, treuen Anhänger in Ausführung zu bringen, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung. Genug, die Bulle Victor's IV. blieb ebenfalls nur ein bloßes Stück Pergament, welches Magdeburg in dem spätern Streit mit Camin auch nicht einmal zu produciren wagte, und das Bisthum Pommern behauptete ungeschmälert seine Exemtion von jeder Metropolitanherrschaft.

Nicht lange darauf trat in dem innern Haushalte des pommerschen Bisthums eine nicht unwichtige Veränderung ein. Während der mehrjährigen Kriege, mit denen der König Waldemar I. von Dänemark Pommern heimsuchte und die Küstenlandschaften verwüstete, wurde Wollin, der bisherige Sitz des pommerschen Bisthums, ungefähr 1172 *) niedergebrannt und zerstört. Die Einwohner mit ihrem Bischofe und Clerus flüchteten nach Camin, das sich für die dänische Flotte unerreichbar erwies. Um dieser größeren Sicherheit willen beschloß Bischof Conrad I., der Nachfolger Adalberts, mit Einwilligung der pommerschen

*) L. Giesebrecht, Wend. Gesch. III S. 222. Barthold, Gesch. von Rüg. und Pomm. II 232 nimmt das Jahr 1175 an.

Herzoge, den Sitz des Bisthums für immer in Camin zu belassen, und erkor die dortige Kirche des Täufers Johannes zu seiner Cathedrale, bei der Herzog Kasimir I. gleichzeitig ein Domcapitel nach dem Muster von Cöln errichtete, welchem er 1176 (Pomm. Urkundenb. Nr. 70) auch die freie Wahl der künftigen Bischöfe übertrug. Seit jener Zeit kam allmälig neben dem Titel des Bisthums von Pommern, welcher bisher ausschließlich geführt war, auch der des Bisthums Camin in Geltung. Schon der Pabst Clemens III. nannte in seiner Translocations- und Confirmationsbulle vom 25. Februar 1188 (Pomm. Urkundenb. Nr. 111) den Sigfrid Bischof von Camin. In dieser Bulle sanctionirte er zugleich für ewige Zeiten die Exemtion des Bisthums, wie sie seit seiner ersten Gründung bisher bestanden habe (Libertatem quoque, qua sedes ipsa soli fuit Romano pontifici a prima sui institutione subjecta, sicut est hactenus obseruata, ratam habemus, et perpetuis temporibus inuiolabilem permanere sancimus), und bestimmte, daß zur Recognition dieser Befreiung jeder Caminer Bischof jährlich einen Vierdung Goldes an die Römische Curie zahlen solle. Eine gleichlautende Bestätigung erhielt auch Bischof Sigwin, der nach dem 1191 (Pomm. Urkundenb. Nr. 118) erfolgten Tode Sigfrid's zur Regierung kam, vom Pabste Cölestin III. zwischen 1191 und 1198 (Pomm. Urkundenb. Nr. 122).

So war denn die Exemtion des Bisthums Camin, die bis 1188 nur thatsächlich bestanden hatte, von dem Oberhaupt der Christenheit feierlich ausgesprochen und confirmirt worden, und die pommerschen Bischöfe mochten sich der gegründeten Hoffnung hingeben, dieser Unabhängigkeit für immer gesichert und unangefochten sich erfreuen zu dürfen, als veranlaßt durch die politischen Wirren, welche während der Jugend der Herzoge Bogislaw II. und Kasimir II. zwischen Dänemark und Brandenburg wegen der Oberherrschaft über Pommern ausbrachen, ein Ereigniß eintrat, das Camin der Gefahr, ein Suffraganat von

Magdeburg zu werden, näher als je brachte. In Folge der unglücklichen Kriege gegen Waldemar I. hatte sich Herzog Bogislaw I. gezwungen gesehen, in Lehnsabhängigkeit zu Dänemark zu treten. Als aber Knud VI. dessen Erben zu Gunsten seines Rügenschen Vasallen vergewaltigte und mehrere Landschaften Pommerns an den Fürsten von Rügen übergab, da sagten sich die Herzoge Bogislaw II. und Kasimir II. von Dänemark los, und suchten und fanden Schutz bei dem Markgrafen Otto II. von Brandenburg, der kraft kaiserlicher Lehnbriefe seinerseits Ansprüche auf die Oberhoheit über Pommern machte. Er wies 1198 und 1199 (Pomm. Urkundenb. Nr. 135) die Angriffe der Dänen auf Pommern blutig zurück, und behauptete seine Oberherrschaft bis zu seinem Tode unbestritten. Ihm folgte 1205 sein gewaltthätiger Bruder Albrecht II., dessen Hand schwer auf Pommern lag. Gleichzeitig gelangte auch ein nicht minder energischer Mann, ebenfalls Albrecht geheißen, auf den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg. Obwohl beide heftige Widersacher und oft in den bittersten Kämpfen gegen einander in Waffen, gesellten sie sich doch gern zu einträchtigem Bunde, wo ein gemeinsames Interesse sie gegen einen Dritten verband. Ein solches hatten aber beide in Pommern zu verfolgen. Der Erzbischof war begierig, die oft gemachten Ansprüche des Erzstifts auf Metropolitanrechte zur Geltung zu bringen, und der Markgraf sehr bereit, ihn darin zu unterstützen, um durch die kirchliche Abhängigkeit Pommerns von Magdeburg, von dem die sämmtlichen Bisthümer der Markgrafschaft dependirten, dessen politische Abhängigkeit zu befestigen, und seine Oberherrschaft durch den Einfluß einer seinem Interesse ergebenen Geistlichkeit zu sichern. Dem Erzbischofe standen zu diesem Zweck kaum andere Mittel zu Gebote, als die der Ueberredung und der Drohung, desto wirksamere dagegen dem weltlichen Arm des Markgrafen, welcher durch oberherrliche Befehle der Geistlichkeit ihre Zehnten und Einkünfte vorenthalten

lassen konnte. Das in sich zerfallene Polen war damals nach außen ohnmächtig, Dänemark noch anderweitig beschäftigt, und die jungen Herzoge von Pommern ohne fremde Hülfe nicht stark genug, sich den Gewaltgeboten des Markgrafen zu entziehen und ihren Bischof gegen den auf ihn geübten Druck in Schutz zu nehmen. Bischof Sigwin sah sich daher genöthigt, dem Zwange einstweilen nachzugeben und sich mit Zustimmung seines Domcapitels zu einer Suffraganstellung gegen Magdeburg bereit zu erklären, wobei er jedoch die Bedingung stellte, daß der Pabst dazu seine Einwilligung ertheilen müsse. Diese Forderung war völlig gerechtfertigt, denn da das Bisthum Camin für seine bisherige Unmittelbarkeit an den Pabst eine jährliche Recognitionsgebühr oder Lehnware — um diesen für ein ähnliches Verhältniß üblichen Ausdruck zu gebrauchen — zahlen mußte, so konnte ein solches Verhältniß nicht einseitig von dem Lehnträger ohne Wissen und Willen des Lehnherrn gelöst werden. Deshalb wandte der Erzbischof von Magdeburg auch nichts dagegen ein, daß Bischof Sigwin eine solche Clausel in den Obedienzeid aufnahm. Der Revers, welchen Sigwin dem Erzbischofe von Magdeburg über die Ableistung dieses Eides ausstellte, lautet nach dem Copialbuche des Anhalt-Bernburg. Landesarchives aus dem 14. Jahrh., worin er neuerdings aufgefunden ist, also:

Ego Syguinus Caminensis episcopus tactis sacrosanctis ewangeliis juramentum prestiti, quod deuotus et obediens ero sancte Magdeburgensi ecclesie et ejus archiepiscopo domino Alberto et successoribus suis in omnibus, quibus aliquis ex suffraganeis eorum ipsis obedire tenetur, si domino pape placuerit.

Auch das Domcapitel von Camin mußte dem Erzbischof von Magdeburg einen förmlichen Revers darüber ausstellen, daß es in die Suffraganstellung Camins zu Magdeburg salvo apostolice sedis mandato *) eingewil-

*) Also ward auch in dem Consens des Domcapitels die erforderliche päbstliche Einwilligung betont.

ligt habe, wobei es sich das freie Wahlrecht der Bischöfe ausdrücklich vorbehielt. Pabst Innocenz III. referirt hierüber in seinem Mandat vom 3. Februar 1216 (Pomm. Urkundenb. Nr. 168), worin er den von Sigwin geleisteten Obedienzeid mit dem obigen Text wörtlich gleichlautend angiebt, nur daß er die wichtigen Schlußworte: si domino pape placuerit, noch deutlicher also wiedergiebt: dummodo id sit de nostre beneplacito voluntatis *).

Wenn es nun nach der vorhergehenden Darstellung noch eines Beweises bedürfte, daß Magdeburg bis zu dem Zeitpunkt, wo Bischof Sigwin den obigen Obedienzeid zu leisten gezwungen ward, keine Metropolitanrechte über das pommersche Bisthum geübt hatte und solche auch nicht aus früheren päbstlichen Verleihungen herleitete, sondern das einzugehende Suffragan-Verhältniß als ein ganz neues, jetzt erst ins Leben tretendes betrachtete, so würde schon der von Sigwin dabei gemachte Vorbehalt den schlagendsten Beleg dafür liefern. Besaß Magdeburg bereits alte, anerkannte Metropolitanrechte über Camin, oder konnte es sich für solche auf ein gültiges päbstliches Privilegium berufen, welches wie das des Gegenpabstes Victor IV. von 1160 die Obedienz Camins gegen Magdeburg anordnete, so wäre die Bedingung, daß der Pabst dazu seine Einwilligung geben müsse, ja schon im Voraus erfüllt gewesen, und Erzbischof Albrecht würde jene Clausel im Obedienzeide eben so wenig zugelassen, wie Bischof Sigwin sie gestellt haben. Wie sehr aber dem Erzbischofe Albrecht selber das Suffraganverhältniß, welches Sigwin eingehen zu wollen eidlich gelobte, als ein ganz neues galt, lehrt nicht minder die dazu nöthig befundene Einwilligung des

**) In den Mandaten vom 3. und 4. August 1228 des Pabstes Gregor IX. heißt es: dummodo id esset de predicti predecessoris nostri (d. h. Innocenz III.) beneplacito voluntatis, zum Zeichen, daß hierbei an keine allgemeinen oder wiederkehrenden päbstlichen Verfügungen zu denken ist, sondern nur an einen bestimmten Willensakt, den nur der damals regierende Pabst ausüben konnte.

Caminer Domcapitels, die er sich schriftlich versichern ließ, damit künftig einmal nicht ein Einwand gegen die Rechtsbeständigkeit jenes Verhältnisses erhoben werden könnte, weil das Capitel seinen dazu erforderlichen Consens nicht gegeben habe.

Wann Bischof Sigwin den Obedienzeid leistete, ist nicht genau festzustellen. Es geschah jedenfalls nach dem Regierungsantritt des Erzbischofs Albrecht, also nach 1205, und vor dem 30. April 1210 (Pomm. Urkundenb. Nr. 152), an welchem Tage der Decan Hugo von Camin in Magdeburg weilte und vom Erzbischofe als sein Getreuer bezeichnet wird. Ob Sigwin inzwischen den Anordnungen des Magdeburger Erzbischofes irgend welche Folge leistete, darüber wissen wir ebenfalls nichts. Durch die Aufnahme jener Clausel in seinen Obedienzeid hatte er den Gehorsam ja nur unter einer bestimmten Bedingung versprochen und wollte ihm erst nachkommen, sobald der Pabst sein Einverständniß damit ausgesprochen haben würde. Diese Einwilligung wurde aber niemals ertheilt, mochte es sein, daß Erzbischof Albrecht versäumt hatte, sie rechtzeitig einzuholen, oder daß Bischof Sigwin in Rom durch seine Gegenvorstellungen die päbstliche Zustimmung hintertrieb. Genug, als im Jahr 1211 (Pomm. Urkundenb. Nr. 155) Pommern wieder unter dänische Lehnshoheit zurückkehrte, und damit der Druck, den der Markgraf von Brandenburg auf den Bischof von Camin ausgeübt hatte, aufhörte, hielt sich Sigwin an sein Versprechen, dessen Vorbedingung unerfüllt geblieben, nicht mehr gebunden, sondern kündigte dem Magdeburger Erzbischofe den Gehorsam auf. Dieser wurde hierauf bei Innocenz III. klagbar, in Folge dessen das schon oben angeführte Mandat vom 3. Februar 1216 mit der Aufforderung zur Erfüllung des Obedienzeides an Bischof Sigwin erging. Ein solches Mandat hatte, wie auch mein Herr Gegner anerkennt, keine andere Bedeutung, als daß damit der Prozeß vor der Römischen

Curie eingeleitet werden sollte *). Inzwischen starb Innocenz III. schon am 16. Juli 1216 und Pabst Honorius III. folgte, bei dem sich Bischof Sigwin 1217 (Pomm. Urkundenb. Nr. 177) die Confirmation der von Clemens III. und Cölestin III. ertheilten Privilegien seines Bisthums mitsammt der Exemtion von jeder Metropolitanherrschaft erwirkte. Auch sonst behandelte Honorius den Sigwin als einen völlig unabhängigen Bischof. Als er 1218 den 15. Juni (Pomm. Urkundenb. Nr. 186) die Aufforderung zur Beisteuer für den neuen Bischof von Preußen an alle Metropolitane des nördlichen Europa in besonderen Sendschreiben ergehen ließ, richtete er ein solches auch an den Bischof von Camin allein, zum Zeugniß, daß er ihn zu keinem jener Metropolitansprengel, also namentlich auch weder zum Sprengel von Magdeburg, noch von Gnesen, noch von Bremen rechnete, sondern ihn als unabhängigen Bischof anerkannte, welcher seine Befehle nur unmittelbar vom Pabste selbst empfangen durfte. **) Ebenso verfuhr er, als Bischof Sigwin wegen Krankheit und Altersschwäche 1219 resignirte, indem er nicht etwa dem Erzbischofe von Magdeburg als prätendirenden Metropolitan, sondern dem Bischofe Christian von Preußen die Aufsicht über die Wahlhandlung des neuen Bischofs von Camin übertrug (Pomm. Urkundenb. Nr. 191). Nichts ist daher gewisser, als daß die Ansprüche, welche der Magdeburger Erzbischof aus dem von Sigwin geleisteten Obedienzeide herleitete, nicht bloß in Pommern, sondern selbst in Rom vom Pabste nicht anerkannt wurden. Darin verschlug es auch wenig, daß Erzbischof Albrecht beinahe 4 Jahre nach dem Regierungs-

---

*) Eine Aufforderung zu unbedingtem Gehorsam lag schon deshalb nicht darin, weil der Pabst hinzufügte: wenn nicht andere Rechte entgegenständen, absque juris prejudicio alieni.

**) Ich habe auf diese Beweiskraft jener Urkunde bereits in meiner Note dazu, Pomm. Urkundenb. S. 136, aufmerksam gemacht.

antritte des Bischofs Conrad II. von Camin seine Klage auf Erfüllung des von Sigwin geleisteten Obedienzeides von Neuem in Rom anhängig machte und zu diesem Zweck das Mandat vom 3. Februar 1216 producirte. Zwar erließ Honorius III. nach dem vorgeschriebenen Prozeßverfahren ein neues Mandat an Bischof und Domcapitel von Camin am 8. April 1223 (Pomm. Urkundenb. Nr. 216) und bestellte gleichzeitig am 12. April (ebend. Nr. 217) die Aebte von Hillersleben und Sittichenbach und den Probst von Arendsee zu Richtern für die Untersuchung der Sache, mit der Befugniß, die erforderlichen Zeugen vor ihr Forum citiren zu dürfen. Allein solche Prozesse gingen langsam und schliefen häufig ein, so daß noch nichts entschieden war, als nach Honorius Tode Gregor IX. 1227 den 19. März den päbstlichen Stuhl bestiegen hatte, und Erzbischof Albrecht sich veranlaßt sah, bei diesem seine Klage gegen Bischof Conrad II. von Camin zu erneuern. Gregor IX. wiederholte zunächst in dem Mandat vom 1. Juli 1228 (Pomm. Urkundenb. Nr. 245) die Aufforderung an Bischof und Domcapitel von Camin, dem geleisteten Obedienzeide gegen Magdeburg nachzukommen, bestellte nach dieser Einleitung des Prozesses am 3. August 1228 (Ebend. Nr. 246) die Aebte von Sittichenbach, Huysburg und Hillersleben zu Richtern, und gab am folgenden Tage (Ebend. Nr. 247) den Verklagten hiervon Kenntniß. Eine unaufmerksame Betrachtung könnte aus der Fassung des Mandats vom 1. Juli den Schluß ziehen, und mein Herr Gegner scheint auch wirklich diesen Fehlschluß gemacht zu haben, daß nicht bloß Bischof Sigwin, sondern auch sein Nachfolger, Conrad II., dem Magdeburger Erzbischofe den Obedienzeid geleistet habe. Allein jenes Mandat spricht vom rein juristischen Standpunkte aus, nach welchem die in Vertretung des Bisthums als moralischer Person vorgenommene Rechtshandlung des Vorgängers auch die des Nachfolgers ist. Die beiden anderen Mandate dagegen, welche den bisherigen Gang

des Prozesses historisch erzählen, melden übereinstimmend, daß es sich lediglich um den Obedienzeid des Bischofs Sigwin handelte, den zu erfüllen bereits er selber und nach ihm auch sein Nachfolger beharrlich sich geweigert hatten,*) und zwar melden sie dies nach des Magdeburger Erzbischofs eigenen Angaben. Wenn aber Bischof Conrad II. von Camin sich weigerte, den von seinem Vorgänger geschworenen Eid zu erfüllen, so liegt es mit Evidenz auf der Hand, daß er selber keinen Eid geschworen hatte.

Wann der Prozeß zu Ende ging, und ob er eine richterliche Entscheidung fand, oder durch Verschleppung der Parteien im Sande verlief, darüber fehlen uns alle Nachrichten. Jedenfalls hatten die aus dem Obedienzeide Sigwin's hergeleiteten Ansprüche des Erzstifts Magdeburg auf Metropolitanrechte über Camin schon an und für sich keine Aussicht, durchzudringen, weil die gestellte Vorbedingung des angelobten Gehorsams, nämlich die Einwilligung des Pabstes in ein solches Suffraganverhältniß, unerfüllt geblieben war, vielmehr nachträglich noch wieder die päbstliche Confirmation von 1217 die Unabhängigkeit des Bisthums Camin anerkannt und bestätigt, und damit auch alle nachtheiligen Rechtsfolgen, welche der erzwungene Obedienzeid Sigwin's herbeiführen konnte, beseitigt hatte. Eine richterliche Entscheidung mußte also immer zu Gunsten Camin's ausfallen.

Hiermit hören alle urkundlichen Nachrichten über den Streit zwischen Magdeburg und Camin auf, weshalb man bisher allgemein der Ansicht war, daß er damals auch

*) Cum beate memorie Caminensis episcopus tempore felicis recordationis Innocentii pape . . . juravisset, — idem ipsis suis dedit literis in mandatis, . . . Ceterum quia id efficere denegarunt, pie memorie Honorius predecessor noster . . . mandavit — —. Sed cum nec sic velint Magdeburgensi ecclesie obedire, sicut ipsius archiepiscopi exhibita nobis petitio continebat, . . . mandavimus.

definitiv sein Ende erreicht, und das Erzstift Magdeburg seine Ansprüche auf Metropolitanrechte, die es unmöglich durchsetzen konnte, für immer habe fallen lassen. Eine Notiz in den Colbatzer Annalen zum Jahre 1244, von einer gleichzeitigen Hand herrührend, hat mich jedoch auf die in Nr. 433 meines Pommerschen Urkundenbuchs entwickelte Vermuthung geführt, daß jener Streit 1244 noch ein Nachspiel erlebte, und daß die dort gemeldete Ordination des Caminer Bischofs Wilhelm durch den Erzbischof von Magdeburg vollzogen sei, wenngleich der Ausgang dieses neuen Versuchs, sich Metropolitanrechte anzumaßen, ebenso wenig wie alle früheren den gehegten Erwartungen entsprach, da die Ordination nicht anerkannt wurde, sondern Bischof Wilhelm sich nachträglich noch der Wahl des Domcapitels von Camin unterwerfen und die päbstliche Confirmation nachsuchen mußte. Beachten wir die damalige Lage Pommerns und des Bisthums Camin, so hat jene Vermuthung doch sehr viel Wahrscheinliches. Der Bischof Conrad III. von Camin, aus dem Geschlecht der Edelvögte von Salzwedel, war 1241 den 20. September (Pomm. Urkundenb. Nr. 393) gestorben und darauf eine beinahe fünfjährige Sedisvacanz gefolgt, bevor das Caminer Domcapitel sich über die Wahl seines Nachfolgers einigen konnte. Ein solcher Vorgang setzt aber eine tiefe Spaltung im Wahlkörper und Parteiumtriebe voraus, die mit den politischen Ereignissen Hand in Hand gingen. Pommern und namentlich Barnim I. von Stettin war um jene Zeit wieder in Fehde mit Brandenburg verwickelt, theils wegen des Landes Wolgast, das der Markgraf Johann I. als Mitgift seiner Frau Sophia, Tochter des Königs Waldemar II. von Dänemark, in Anspruch nahm, theils wegen der Lehnshoheit, die Herzog Wartislaw III. von Demmin bereits 1236 hatte anerkennen müssen. In dieser Fehde *), die meistens wohl nur durch gelegentliche

*) Vergl. hierüber auch Barthold a. a. O. II. S. 424 ff.

Raubzüge geführt zu sein scheint, besaßen die Markgrafen in der aus der Altmark und dem Magdeburgischen nach Pommern eingewanderten Bevölkerung einen schon nicht mehr unbeträchtlichen Anhang, zu dem sich auch ein Theil der Geistlichkeit gesellte, wie denn das Kloster Colbatz 1242 den 11. Juli (Pomm. Urkundenb. Nr. 404) sich zu Spandau von den Markgrafen seine Güter bestätigen ließ, und das Kloster Gramzow in der damals noch pommerschen Ukermark 1245 den 9. Januar (Pomm. Urkundenb. Nr. 438) die Markgrafen förmlich zu seinen Schutzherren bestellte. Die Spaltung in eine märkische und eine pommersche Partei war auch in das Caminer Domcapitel eingedrungen, wobei wohl der Umstand, daß der verstorbene Bischof Conrad III. über 20 Jahre lang als Domherr in Magdeburg gelebt, ehe er Bischof ward, und deshalb manchen Magdeburger Geistlichen ins Land gezogen und zum Domherrn in Camin installirt hatte, der märkischen Partei eine spezifisch Magdeburgische Färbung geben mochte. Als nun die Magdeburgisch-märkische Partei gegen die pommersche Partei ihren Wahlcandidaten allein nicht durchzusetzen vermochte, suchte sie ganz natürlich an dem Erzbischofe von Magdeburg eine Stütze, der diese Gelegenheit, seine bisher vergeblich in Anspruch genommenen Metropolitanrechte zur Geltung zu bringen, mit Freuden ergriff, und den ihm präsentirten Wahlcandidaten ohne Weiteres zum Bischof ordinirte. Wenn aber schließlich die pommersche Partei, des langen Haders müde, einwilligte, den Bischof Wilhelm ebenfalls anzuerkennen, so war sie doch nicht gemeint, damit auch die vom Magdeburger Erzbischofe vorgenommene Ordination als rechtmäßig gelten zu lassen, und Bischof Wilhelm selber fügte sich um der alten Unabhängigkeit der pommerschen Bischöfe willen gern darin, die Ordination, soweit sie über die priesterliche Weihe hinausgegangen war, als ungeschehen zu betrachten und bloß den Titel des Erwählten zu führen, wie in der Urkunde vom 22. Februar 1246, (Pomm. Urkundenb. Nr. 446)

der ältesten, die seiner als Bischof gedenkt, bis Ende des Jahres 1246 seine päbstliche Confirmation eintraf. Auch rechnete Wilhelm seine Pontificatsjahre nicht von der Ordination des Jahres 1244, sondern erst von der päbstlichen Confirmation des Jahres 1246 ab, alles Beweise, daß er selbst die Ordination als unverbindlich für das Bisthum Camin angesehen, und daher auch dem Magdeburger Erzbischofe keine daraus herzuleitenden Metropolitanbefugnisse zugestanden hat. Als Bischof Wilhelm im Anfange des Jahres 1251 den Pabst Innocenz IV. um Enthebung von seinem Amte gebeten hatte, beauftragte dieser den Bischof Rudolf von Schwerin, Namens des Römischen Stuhls dessen Resignation entgegenzunehmen und darauf zu sehen, daß das Caminer Domcapitel einen andern tauglichen Mann an seine Stelle wähle (Pomm. Urkundenb. Nr. 533). Dieses Mandat zeigt auf das Einleuchtendste, daß auch in Rom sich die Anschauung von der Unabhängigkeit des Bisthums Camin nicht im mindesten geändert hatte, und daß man namentlich den Erzbischof von Magdeburg nicht als den Metropolitan von Camin betrachtete, da ja das, was der Pabst bei dieser Gelegenheit einem Nachbarbischofe auftrug, zu den Metropolitanbefugnissen gehörte und sonst dem Erzbischofe von Magdeburg nicht hätte entzogen werden dürfen

Nach allen diesen vergeblichen Versuchen, Metropolitanrechte über Camin zu erlangen, beruhigte sich endlich das Erzstift Magdeburg und ließ Camin hinfort unbelästigt. Die alte Unabhängigkeit des pommerschen Bisthums, welche es seit seiner ersten Gründung genossen hatte, blieb in Kraft und erst im 14. Jahrhundert erhoben sich neue Angriffe auf dieselbe, diesmal von Seiten des Erzbischofs von Gnesen, die aber ebenso fruchtlos verliefen. Hierüber bieten sämmtliche pommerschen Geschichtsbücher die nöthige Auskunft, und ich selber habe in meinem Pommerschen Urkundenbuch, S. 65—67, die dadurch in Rom hervorgerufenen Prozeßverhandlungen näher geschildert.

Nachdem ich nun den Streit zwischen Magdeburg und Camin nach den urkundlichen Andeutungen, die darüber vorhanden sind, in seinem Zusammenhange erzählt habe, verstatte ich wieder meinem Herrn Gegner das Wort, welcher an die oben angeführte Stelle seiner Schrift unmittelbar anschließend also fortfährt:

> „Wir können und wollen es hier nicht unter-
> „suchen, welcher Einfluß sich im Laufe der Zeiten
> „und namentlich zu Anfang und resp. gegen die
> „Mitte des 13. Jahrhunderts bei beiden Bischöfen
> „geltend machte, um sie, die weit von dem Sitze des
> „Erzdiöcesans entfernten, von diesem zu trennen und
> „einem andern geistlichen Obern unterzuordnen, ob
> „es geistliche oder weltliche Mächte, oder der eigene
> „Wille der betr. Bischöfe war, welcher deren Losrei-
> „ßung von Magdeburg beabsichtigte. Wir möchten
> „nicht zu irren glauben, wenn wir die Erzbischöfe
> „von Gnesen selbst und ihre Begünstiger und Be-
> „schützer als diejenigen ansehen, welche bestrebt waren,
> „die Zuweisung des Bisthums Camin unter den
> „Erzsprengel von Gnesen durchzusetzen. Aber auch
> „die Gründe der Zweckmäßigkeit und Natürlichkeit
> „stellen sich bei einem Blick auf die Karte uns ent-
> „gegen, wenn wir die Lage von Cammin und Lebus
> „gegenüber dem neuen Erzstift Gnesen ins Auge
> „fassen. Solchen Utilitätsgründen wichen altherge-
> „brachte Rechte auch im Mittelalter sehr oft. Sehen
> „wir also von Lebus in dieser Abhandlung völlig
> „ab, so ist in Betreff Cammins durch eine Reihe
> „von Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahr-
> „hunderts erwiesen, daß seine Bischöfe trotz des bei
> „ihrem (?) Regierungsantritt (?) dem Erzbischof von
> „Magdeburg geleisteten Unterthänigkeits-Eides sich
> „unterfingen, ihrem Suffraganverhältnisse sich zu
> „entziehen. Die Folge davon waren Beschwerden
> „des Erzbischofes beim Papste und Verhandlungen

> „bei der Römischen Curie darüber, welcher der Eid
> „vorgelegt wurde, den Bischof Sigewin von Cammin
> „seinem Metropolitan Erzbischof Albrecht von Mag-
> „deburg geschworen hatte.

Wie schief und unrichtig diese Darstellung durchweg ist, werden meine Leser zu beurtheilen nunmehr bereits im Stande sein. Es bleibt mir nur übrig, noch ein Paar Einzelnheiten zu constatiren. Herr von Mülverstedt weiß es hier und erkennt es an, daß weltliche Einflüsse auf die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse, zumal der Suffraganstellung der Diöcesen, häufig in Thätigkeit waren, wie denn ja auch seine Schrift von der Erhebung des Erzstifts Magdeburg zum Metropolitan des Wendenlandes durch die kaiserliche Fundation von 968 ausgeht, und dennoch hat er diese seine Kenntniß nur 10 Seiten weiter schon so ganz vergessen, daß er mir zuruft:

> „Wenn Herr Dr. Klempin so viel von dem Ein-
> „fluß der weltlichen Fürsten auf die Veränderung
> „der Diöcesan-Verhältnisse (die Metropoliten zu
> „ihren Suffraganen?) spricht, so erwarten wir einen
> „Beweis, daß sich der Fall von Cammin noch sonst
> „irgend wie ereignet oder sonst habe zu Recht be-
> „stehen können. Bis dahin bestreiten wir die Mög-
> „lichkeit eines solchen Vorkommens."

Wenn Herr von Mülverstedt sich mit der Entstehungsgeschichte der sämmtlichen wendischen Bisthümer genauer vertraut gemacht hätte, so würde er wissen, daß bei allen ohne Ausnahme der weltliche Einfluß der bestimmende und entscheidende gewesen ist. Ich verweise ihn darüber auf L. Giesebrecht's Wendische Geschichten und Wigger's Berno, der erste Bischof von Schwerin, in den Mecklenb. Jahrb. XXVIII.

Nicht minder auffallend ist die hier und noch an mehreren andern Stellen der Schrift vorgetragene unwahre Behauptung, daß das Bisthum Camin, nachdem es von dem Erzstift Magdeburg freigegeben, dem Metropolitan-

sprengel Gnesen einverleibt sei, und zwar auffallend nicht deshalb, weil sie eine bloße Behauptung ist, — Herr von Mülverstedt liebt es, etwas zu behaupten und den Beweis des Gegentheils seinem Gegner aufzulegen —, noch weil sie unwahr ist, — eine richtigere Kenntniß der pommerschen Geschichte würde ich ihm gar nicht zumuthen*) —, sondern nur wegen der Art und Weise, wie sich jene falsche Vorstellung bei meinem Herrn Gegner gebildet und festgesetzt hat. Während unsers Briefwechsels über die in der Schrift behandelte Frage, auf den Herr von Mülverstedt mehrfach Bezug nimmt, weshalb es auch mir wohl erlaubt sein wird, auf ihn zurückzugreifen, schrieb ich am 18. September 1868 an meinen geehrten Herrn Collegen unter anderm: „Als Bischof Otto von Bamberg Pommern bekehrte, da verblieb die Leitung der pommerschen Kirche seiner eigenen Hand, vergl. Nr. 27 meines Buchs (Pommersches Urkundenbuch), und ebenso wurde die Leitung derselben seinem Nachfolger so lange übertragen, bis Pommern einen eigenen Bischof erhielt, vergl. Nr. 28. Darnach war also dem Erzbischof von Magdeburg nichts von Metropolitanrechten eingeräumt trotz der Urkunde von 1133. Als nun schon im Jahr 1140 das pommersche Bisthum errichtet wurde, da ward dasselbe dem Pabst unmittelbar unterstellt und exemt gemacht. Sie haben allerdings Recht, wenn Sie sagen, die Ausdrücke dieser Gründungsurkunde (von 1140) sagen das keineswegs deutlich, und finden sich ganz so auch in andern Stiftungsbriefen, bei Klöstern &c. Allein Sie haben

*) Es soll dies durchaus kein persönlicher Vorwurf sein. Denn es liegt auf der Hand, daß der Staats-Archivar in Magdeburg, mit der Pflege der Geschichte seiner Provinz vollauf beschäftigt, nicht viel Muße hat, sich auf einem fremden Gebiete gründlich zu unterrichten. Allein den Vorwurf kann ich ihm nicht ersparen, daß er völlig unvorbereitet ein geschichtliches Thema in Angriff genommen hat, das ohne Spezialkenntniß der pommerschen Geschichte nicht zu erledigen war.

die Confirmationsbulle von 1188 Nr. 111 augenscheinlich nicht nachgeschlagen, worin es heißt: Libertatem quoque, qua sedes ipsa soli fuit Romano pontifici a prima sui institutione subjecta, sicut est hactenus obseruata, ratam habemus. Darin ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Unmittelbarkeit des Caminer Bisthums schon seit seiner ersten Gründung bestanden habe. Oder glauben Sie, daß mit dieser Unmittelbarkeit wirklich noch eine Suffraganstellung vereinbar war? Jedenfalls werden Sie zugeben, daß der Auditorio di Rota, die curia causarum in Rom, ein ganz competenter Richter in dieser Frage war, und dieser Gerichtshof hat im 14. Jahrhundert, als der Erzbischof von Gnesen Metropolitanrechte über Camin geltend machte, zu wiederholten Malen entschieden, daß kraft jenes Privilegs, der Confirmation von 1188, das Caminer Bisthum vollkommen unabhängig, von jeder Suffraganstellung frei und exemt sei, und allein dem Pabste unterstehe. Sie finden darüber auf S. 65—67 meines Buchs eine Mittheilung." Ebensowenig aber Herr von Mülverstedt meine hier vorgetragenen Gründe in Erwägung zu ziehen und die dazu citirten Nr. 27 und 28 des Pommerschen Urkundenbuchs nachzuschlagen gewürdigt, hat er auch meine Hinweisung auf S. 65—67 desselben Buchs zu beachten und das dort über den Streit zwischen Gnesen und Camin Gesagte nachzulesen für werth gehalten. Ihm genügte, aus meinem Briefe zu erfahren, daß im 14. Jahrhundert das Erzstift Gnesen Metropolitanrechte auf Camin geltend machte, und da in seiner Anschauung Ansprüche auf Metropolitanrechte machen und Metropolitanrechte wirklich besitzen und ausüben, keinen Unterschied bildet, so war er keinen Augenblick mehr im Zweifel, daß Gnesen im 14. Jahrhundert der Nachfolger Magdeburgs in dem Metropolitanverhältnisse zu Camin geworden sei, wobei er jetzt den Schein annimmt, als ob er über die Ursachen einer solchen Uebertragung von Magdeburg auf Gnesen vollkommen wohl

unterrichtet, sie nur der Kürze halber verschweigen wolle:

„— — — Allein, da wir uns vielmehr in diesen „Blättern mit den Anfängen des Camminer Suf- „fraganverhältnisses beschäftigen möchten, so wollen „wir, ehe wir zu diesem Gegenstande übergehen, „nur noch bemerken, daß der Zeitpunkt des Er- „löschens dieses Verhältnisses mit Sicherheit nicht „festgestellt werden kann, aber wohl in das 14. „Jahrhundert, in welchem das Magdeburger Archiv „keine Spur eines Zusammenhangs des Erzstifts „mit dem Bisthum Cammin darbietet, zu setzen sein „wird. Die wirkliche Verbriefung der Rechte „des Erzbischofs von Magdeburg war der Macht der „thatsächlichen Verhältnisse*) des Bisthums zu dem „nahen und mächtigen Gnesen nicht gewachsen, an- „dere Ursachen zu geschweigen?"

Zu einem so erstaunlichen Resultate einer historischen Forschung, bei der weder ein Studium der Quellen, noch ein Nachschlagen der Geschichtswerke, noch selbst ein Auf- merken auf das, was der unmittelbare Gegner vorgebracht hat, für nöthig befunden ward, hat Herrn von Mülver- stedt allerdings noch eine andere Erwägung verleitet. Wenn ein Bisthum stets und ohne Ausnahme unter einem Metropolitan stehen mußte, und niemals, unter keinen Umständen frei und exemt sein durfte, dann freilich be- darf es überhaupt keiner Forschung, und die Suffragan- stellung Camins, wenn nicht mehr unter Magdeburg, so dann unter Gnesen, ergiebt sich ganz von selbst. Hierauf bezüglich lautet eine andere Stelle der Schrift:

„Ein Bisthum, das nicht einem Metropolitan unter- „worfen war, ist etwas völlig unerhörtes und „ich möchte den Beweis des Gegentheils durch ein

*) Welche thatsächlichen Verhältnisse? Herr von Mülverstedt hat in der früher mitgetheilten Stelle nur die nähere Lage Camins an Gnesen als an Magdeburg geltend gemacht.

„einziges in Deutschland geführt sehen. Ein jedes
„Bisthum war der Grundverfassung der christlich-
„römischen Kirche zufolge einem Erzstift unterwor-
„fen, und Cammin am allerwenigsten könnte eine
„solche Ausnahmestellung einnehmen. Nach unserer
„Meinung war daher Cammin zu allen Zeiten,
„so lange es bestand, regelrecht einem Erzbischofe
„unterworfen, und als sein Suffragan-Verhältniß zu
„Magdeburg sein Ende erreichte, mußte es nothwen-
„dig in ein neues zu einem andern Erzstift treten.
„Und dies war eben das neue, Cammin benach-
„barte und für dasselbe weit passender und einfluß-
„reicher belegene Erzstift Gnesen."

Zwar giebt es keine Regel ohne Ausnahme und die hier in Rede stehende Kirchenregel hat sehr viele Ausnahmen zugelassen, auch zeigt sich Herr v. Mülverstedt ein Dutzend Zeilen vorher im Widerspruch mit seiner hier gestellten Preisaufgabe, ihm ein einziges exemtes Bisthum in Deutschland anzuführen, nicht ganz ununterrichtet davon, daß in Deutschland mehrere Hochstifter die Exemtion erlangten*), allein wie hätte dies wohl auf Camin Anwendung finden dürfen?

„Er (Dr. Klempin)", sagt Herr von Mülverstedt,
„scheint der Ansicht zu sein, daß es — ich kann nur
„von Deutschland sprechen — in Deutschland Bisthü-
„mer gegeben hätte, welche keinem Metropolitan-
„stift untergeordnet gewesen wären. Er nimmt das
„Recht für Cammin in Anspruch, weil es dem Papst
„unmittelbar untergeben gewesen sei. In der
„Auffassung dieses Verhältnisses irrt Herr Dr. Klem-
„pin. Das arme, kleine, verlassene und entlegene
„Bisthum Cammin hatte gewiß keinen Vorzug und

*) Dabei ist es für das Verhältniß der Ausnahme zur Regel doch ganz unwesentlich, ob die Exemtion gleich bei der Gründung oder erst später zugestanden ward.

„Sonderstellung vor so vielen gewaltigen und reichen „Hochstiftern Deutschlands, deren mehrere des Vor„zugs genossen, auf dem jene Ansicht ganz unrich„tigerweise fußt.“

Ein solches in geschichtlichen Dingen unerhörte Beginnen, ein Factum aus einer allgemeinen Rechtsregel, deren Einschränkung in der Praxis man selber zugegeben hat, herleiten zu wollen, bedarf keiner Widerlegung, doch durfte ich es meinen Lesern als ein Curiosum eigner Art nicht vorenthalten. Wenn indeß Herr von Mülverstedt den Streit zwischen Gnesen und Camin nochmals zum Gegenstande eines wirklichen Studiums machen wollte, so würde ich ihm außer dem, was im Pomm. Urkundenbuche an der angeführten Stelle darüber beigebracht ist, noch empfehlen, die Bulle vom 25. August 1329 zu berücksichtigen, mitgetheilt von A. Theiner in Vet. Mon. Poloniae I, Nr. 424, S. 323, worin Pabst Johann XXII den Erzbischof von Bremen beauftragt, den exemten Bischof Arnold von Camin (Caminensi ecclesie ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinenti) gegen einige widerspenstige Caminer Domherrn in Schutz zu nehmen, weil diese Urkunde, um so unverdächtiger, als sie nicht aus dem pommerschen Archive stammt, klar nachweist, daß die römische Curie ebenso sehr im 14. Jahrhundert, als sie es im 12. und 13. gethan hatte, das pommersche Bisthum als ein exemtes anerkannte und behandelte.

Ich lasse jetzt meinen Herrn Gegner wieder in seiner Geschichtserzählung fortfahren:

„Im Jahre 1216 forderte demzufolge Papst In„nocenz III. den Bischof und das Dom-Capitel von „Cammin auf, in Gemäßheit des dem Erzbischof „Albrecht geleisteten Eides als Suffragan, dem Erz„bischof und seiner Kirche zu gehorsamen, und als „dies wenig (?) oder keinen Erfolg hatte, wiederholte „Papst Honorius III. im Jahre 1223 dies Mandat

„und übertrug mehreren höheren Geistlichen gleich-
„zeitig die Führung der Untersuchung über die fort-
„dauernde Weigerung des Camminer Bischofs und
„Dom-Capitels, den dem Erzbischofe als ihrem Me-
„tropolitan schuldigen Gehorsam und Obedienz zu
„leisten. Allein sehr erklärlicher Weise ließen die
„damaligen Zeitverhältnisse und die Schwierigkeit
„der Verhandlungen der von einander schon in eini-
„ger, von dem beklagten Bischof aber noch in weit
„größerer Entfernung lebenden Mandatare mit letz-
„terem und dem Erzbischofe oder ihren Delegirten,
„endlich die Schwierigkeit ihren nur in langen Zeit-
„räumen zu insinuirenden Citationen den nöthigen
„Nachdruck zu verleihen, auch die (?) Wechsel auf
„dem päpstlichen Stuhle wieder mehrere Jahre frucht-
„los verstreichen, und so sehen wir im Jahre 1228,
„nachdem Bischof Conrad auch die Eidesleistung ver-
„weigert*), den Papst Gregor IX. zu zwei neuen
„schnell auf einander folgenden Mandaten an den
„Bischof und sein Capitel greifen, nachdem inzwi-
„schen wiederum drei Aebten die Untersuchung der
„Sache und Prüfung der Einwände des Bischofs
„aufgetragen war. Wir erfahren aber weiter nichts
„über den Verlauf dieser Verhandlungen, welche
„jedoch, wie auch der Herausgeber des Pommerschen
„Urkundenbuchs, Herr Staatsarchivar Dr. Klempin,
„meint, mit einem Erkenntniß zu Ungunsten des Cam-
„miner Bischofs geendet haben werden."

Hier muß ich meinen Herrn Gegner mit einem Pro-
test unterbrechen. Ich habe niemals und nirgends ge-
sagt, daß die 1216—1228 schwebenden Verhandlungen

---

*) Hier scheint Herrn von Mülverstedt die Vorstellung vorge-
schwebt zu haben, daß Bischof Conrad II. erst nach 1223 zur Regie-
rung gelangt sei. Es geschah dies aber schon 1219. Er starb 1233
im October oder im November. Vergl. Pomm. Urkundenb. Nr. 299.

einen ungünstigen Ausgang für Camin gehabt haben, und in der Stelle des Pommerschen Urkundenbuchs S. 343, welche Herr von Mülverstedt in seiner Note dafür citirt, steht kein Wort davon. Ich spreche dort bloß von den Ansprüchen des Erzbischofs von Magdeburg auf Metropolitanrechte, wofür er sich auf den Eid des Sigwin und die nachfolgenden päbstlichen Mandate berufen konnte, und daß es daher wahrscheinlich der Erzbischof von Magdeburg gewesen sei, der auf jene Ansprüche pochend die zum Jahr 1244 gemeldete Ordination des Bischofs Wilhelm vorgenommen habe, die aber von dem Domcapitel in Camin nicht als rechtsbeständig anerkannt sei. Es waltete also bei mir damals schon dieselbe Anschauung ob, welche ich oben in meiner Erzählung von dem Verlauf des Streits zwischen Magdeburg und Camin näher dargelegt habe. Ein Irrthum in dieser Hinsicht war nicht leicht möglich, aber Herr von Mülverstedt weiß noch Schwierigeres zu Stande zu bringen.

Herr von Mülverstedt fährt fort:

> „Wir sehen wenigstens 1244 den Dompropst von „Cammin, Conrad, im Magdeburger Lande zu Leitz„kau*) anwesend, und Dr. Klempin spricht zum „Jahre 1244 die Ansicht aus, daß die Ordination „des neuen Bischofs von Cammin, Wilhelm, von „Niemand anderem, als dem Erzbischof von Magde„burg im Jahre 1244 vollzogen sein könne. Das „Ende des Suffraganverhältnisses von „Cammin zu Magdeburg setzt Dr. Klempin „sehr bestimmt in das Jahr 1246 oder doch in die „Zeit von 1244—1246,"

Herr von Mülverstedt gestatte mir hier eine kleine Zwischenrede. Das wirkliche Bestehen eines Suffragan-

---

*) Dies ist nicht richtig, Probst Conrad von Camin war nur bei der Verhandlung der Nr. 432 des Pomm. Urkundenbuchs in Magdeburg zugegen, nicht aber bei ihrer Vollziehung in Leitzkau.

verhältnisses von Camin habe ich niemals angenommen und nirgends ausgesprochen. Da ich für ein solches keinen Anfang statuire, so konnte ich ihm auch kein Ende geben. Ich habe immer nur von Ansprüchen geredet, und deren Aufhören setze ich allerdings in die angegebene Zeit.

„indem er deducirt, daß Bischof Wilhelm zwar 1244 „ohne Zweifel vom Erzbischof von Magdeburg ordinirt „sei, worüber zu verhandeln der Domprobst von „Camin wahrscheinlich Auftrag gehabt und des- „halb 1244 im Herbst im Magdeburger Lande sich „befunden habe, da aber der Bischof in einer Pom- „merschen Urkunde von 1246 erst als Electus in „Camin bezeichnet werde, so folge, daß er sich nicht „mit der — dem Autor sehr wahrscheinlichen — „Octroyirung Seitens des Erzbischofs begnügt, son- „dern sich einer Nachwahl durch sein Capitel unter- „worfen habe und auch die päpstliche Confirmation „habe nachsuchen müssen, die Ende 1246 erfolgt sei, „da er von da ab sein erstes Pontificatsjahr rechne. „Damit (?)*) habe es aber auch für immer mit den „Ansprüchen des Erzbischofs von Magdeburg ein Ende „gehabt."

„Wir hätten zwar gegen diese Argumentation „erhebliche Bedenken, namentlich da die Urkunde von „1246, die den Bischof Wilhelm noch als electus „nennt, im unverdächtigen Original vorliegt, so daß „eine pure, doch dagegen in ihrem Werth ganz zu- „rücktretende chronikalische Notiz, bei der überdies

---

*) Das Fragezeichen rührt von meinem Herrn Gegner her. Wenn er das Wort „damit" in stylistischer Hinsicht rügen will, so werde ich dagegen nicht viel einwenden. In sachlicher Hinsicht aber halte ich es vollständig aufrecht. Es wird seit dem Fehlschlagen des letzten Versuchs mit der Ordination des Bischofs Wilhelm von den Magdeburger Ansprüchen nichts weiter gehört.

„das Jahr leicht aus MCCXLVI in MCCXLIV
„verschrieben sein mag, nicht ins Gewicht fallen
„kann,"

Ich muß meinem geehrten Herrn Collegen in die Rede fallen, um zu bemerken, daß die Colbatzer Annalen gar nicht leicht, sondern ganz unmöglich das Jahr 1246 in 1244 verschreiben konnten, weil das Jahr 1244, ebenso wie alle früheren und späteren bis 1368, in dem Codex jener Annalen bereits vor 1133, also mehr als hundert Jahre früher niedergeschrieben war, bevor 1244 eine gleichzeitige Hand die Notiz: Wilhelmus episcopus ordinatus est, daneben setzte*). Der Vorbericht zu meiner Ausgabe der Colbatzer Annalen in dem Pommerschen Urkundenbuche wird hierüber das Nähere bringen. Und warum soll diese chronikalische Nachricht an Werth gegen die Urkunde von 1246 zurückstehen, da sich beide ja nicht nothwendig ausschließen müssen, sondern sehr wohl mit einander vereinbar sind?

„einer Hypothese zu Liebe, die doch eine seltsame
„Herabsetzung der erzbischöflichen Würde involvirt."
Hierbei die Note: „Auf jene chronikalische Notiz und
„den Umstand, daß der Dompropst von Cammin
„sich 1244 in Magdeburg" (vorher hieß es, freilich
irrthümlich, Leitzkau), „befand, stützt ganz allein
„Dr. Klempin seine Conjectur von der Ordination
„des Bischofs im Jahre 1244 und Nachwahl 1246
„und über das Ende der Magdeburger Suprematie
„über Cammin. Die Magdeburger Urkunden aus
„den Jahren 1244 und 1245 enthalten nicht die ge-
„ringste Andeutung über eine Anwesenheit des Cam-
„miner Bischofs in Magdeburg behufs seiner Weihe."

---

*) Herr von Mülverstedt stelle sich die äußere Einrichtung der Colbatzer Annalen wie die eines Termincalenders vor, nur daß dort Jahre statt Tage angegeben sind, und er wird begreifen, daß dabei an ein Verschreiben der Daten nicht zu denken ist.

Der letzte Einwand würde etwas bedeuten, wenn die Magdeburger Urkunden jedesmal die Anwesenheit der Suffragane in Magdeburg bei Gelegenheit ihrer Weihe constatirten *). Als Vermuthung habe ich es ja überhaupt nur ausgesprochen, daß die von den Colbatzer Annalen zum Jahr 1244 gemeldete Ordination des Bischofs Wilhelm von dem Magdeburger Erzbischofe vorgenommen sei, muß sie aber auch, wie in meiner obigen Darstellung geschehen, als eine den Zusammenhang der Ereignisse in höchster Wahrscheinlichkeit treffende und mit der damaligen Lage Pommerns wohl übereinstimmende aufrecht erhalten. Will Herr v. Mülverstedt jene Hypothese nicht annehmen, so hätten dann die Ansprüche des Erzstifts Magdeburg schon früher ihr Ende erreicht. Wie übrigens das Widerstreben des Caminer Domcapitels gegen eine rechtlose Anmaßung von Metropolitanbefugnissen, deren Anerkennung dem Erzbischofe von Magdeburg immer beharrlich verweigert war, eine Verletzung der erzbischöflichen Würde involviren soll, ist nicht leicht abzusehen. Jedenfalls hat die Caminer Geistlichkeit an einer solchen Respectwidrigkeit nicht schwer getragen.

„Auch daß die Ertheilung der Confirmation eines
„neu gewählten Bischofs durch den Papst den Metro-
„politanrechten eines Erzbischofs präjudicirlich sei!"

Mit diesem Ausrufe will wohl Herr von Mülverstedt meine tiefe Unkenntniß über das Verhältniß der erzbischöflichen Ordination zur päbstlichen Confirmation signalisiren. Es waltet hierbei eine kleine Täuschung ob. Herr von Mülverstedt wird zugeben, daß ordnungsmäßig die Wahl eines Suffraganbischofs zunächst der Prüfung seines Metropolitans unterlag, sodann die päbstliche Con-

*) Da die Magdeburger Urkunden die Anwesenheit des Bischofs Wilhelm in Magdeburg ebensowenig zu 1246 als zu 1244, noch sonst irgend wann, darthun, so kann dieser Umstand nach keiner Seite hin als Beweis oder Gegenbeweis dienen.

firmation eingeholt wurde, und erst nach dem Eintreffen derselben die Ordination oder Consecration, d. h. die Weihe und feierliche Einsetzung in sein bischöfliches Amt durch den Metropolitan erfolgte, wobei der Suffragan zugleich den schuldigen Gehorsam angelobte. Wenigstens finden sich in dem Verzeichniß der Havelberger Bischöfe bei Riedel, Fragment einer Chronik des Bisthums Havelberg, Cod. dipl. Brand. Vierter Haupttheil I. S. 289 — 292, mehrere Bischöfe, von denen es heißt:

XVIII. Hermannus, Electus et confirmatus, obiit non consecratus.

XXXI. Johannes Beust, a capitulo electus et in curia Romana a Martino V. confirmatus, obiit eodem anno MCDXXXVIII. in octaua Natiuitatis Marie, nondum consecratus, priusquam etiam reciperet literas apostolicas de sua confirmatione.

Wenn nun der Bischof Wilhelm noch nach seiner durch den Erzbischof von Magdeburg vorgenommenen Ordination sich bloß als den Erwählten bezeichnete, und sein Pontificat erst von der zwei Jahre später erlangten päbstlichen Confirmation berechnete, so folgt daraus einerseits, daß der Erzbischof von Magdeburg die Ordination nicht ordnungsgemäß vorgenommen, sondern darin dem Pabste vorgegriffen und seine Befugnisse überschritten hatte, andererseits daß Bischof Wilhelm selber seine Ordination, welche den Schlußstein seiner Wahl und den Anfang seiner Regierung hätte bilden müssen, als rechtsbeständig nicht anerkannte. Und dies ist es eben, was ich sowohl in der Note zu Nr. 433 des Pomm. Urkundenbuchs, als auch in meiner obigen Darstellung urgirt habe. Die nachträgliche Confirmation mußte einer voraufgegangenen erzbischöflichen Ordination immer präjudicirlich sein, weil die letztere ohne die erstere null und nichtig war, wenn nicht etwa der Pabst auf die Ausübung seines Confirmationsrechts zu Gunsten der erzbischöflichen Ordination verzichtet hatte. Das Letztere fand hier aber nicht statt, da

die Confirmation zwei Jahre später wirklich ertheilt ward.

Nachdem Herr von Mülverstedt den Verlauf des Streits zwischen Magdeburg und Camin auf seine Weise, wenn auch in keinem Stücke zutreffend, erzählt hat, geht er zu dem eigentlichen Thema seiner Abhandlung über.

„Von größerer Wichtigkeit erscheint uns aber der „Anfang und die Begründung des Suffra- „gan-Verhältnisses, in welchem Cammin zu „Magdeburg stand.“

„Wir hatten bisher mit Andern angenommen, daß „dem Erzbischof von Magdeburg durch die obige „Bulle Pabst Innocenz II. von 1133 der Rechts- „titel auf die Suffraganschaft des Bisthums Cam- „min ertheilt sei und daraus sich das factische „Verhältniß von Cammin zum Erzstift von Magde- „burg, welches wir durch die schon lange bekannten „Urkunden von 1215 (?) *), 1216, 1223 und 1228 „ausgesprochen sehen, herleitete, daß das Bisthum „Cammin, dessen erster Bischof Adalbert, 1139— „1162, sich auch Bischof von Julin nannte“, (? wo denn?) „aus dem episcopatus Pomeranorum her- „vorgegangen und mit ihm als identisch aufgefaßt „sei, wie denn auch die sehr interessante, aus offi- „ciellen Quellen von einem höheren Geistlichen um „1220 redigirte, schon längst von Miräus publicirte, „in dem Weidenbach'schen Calendarium medii aevi „1854 in neuer Ausgabe erschienene Notitia eccle- „siae Romanae p. 268 sagt: (episcopatum) Cami- „nensem vel Vladislaviensem.“ Wobei in der

---

*) Hiermit meint Herr von Mülverstedt doch wohl nur den Eid des Bischofs Sigwin, den er an einer andern Stelle ins Jahr 1206 oder 1207, und an einer dritten zwischen 1205 und 1219 setzt. Das letzte Jahr wäre viel zu spät, da er 1216 längst bestritten war. Ich selber habe oben nachgewiesen, daß er nach 1205 und vor 1210 fallen muß.

Note hinzugefügt ist: „Auch stellt Bischof Conrad I. „von Pommern, Pomeranorum episcopus, 1176 „eine Urkunde in Cammin aus, wobei auch Ca- „nonici de Cammin testirten, er war also Bischof „von Cammin. S. Klempin C. D. Pom." (soll heißen Pomm. Urkundenbuch) I. S. 41, 42. „Und in der „alten Anfangs saec. XV verfaßten Camminer Stifts- „matrikel heißt Bischof Adalbert „von Pommern," „der zwischen 1160 und 1162 starb, der erste „Bischof von Cammin. S. ibid. p. 25."

Hier muß ich den Faden der Rede meines Herrn Gegners unterbrechen, weil sie die irrthümliche Vermuthung hervorrufen könnte, als wenn die Identität des ehemaligen Bisthums Pommern, das seinen Sitz in Wollin hatte, mit dem spätern Bisthum Camin jemals bestritten und namentlich von mir — denn gegen mich richtet sich die Spitze der so emphatisch vorgetragenen Antithese: „Wir haben bisher angenommen, daß ... Allein wir begegnen einer völlig andern Auffassung ... bei dem Staats-Archivar Dr. Klempin" — bestritten gewesen wäre, sodaß ein solcher Widerspruch mit schweren Citaten niedergeworfen werden müßte. Ebenso seltsam aber, wie das Beginnen, eine weltbekannte Thatsache, wofür die ganze pommersche Geschichte eintritt, noch beweisen zu wollen, sind auch die dafür herbeigeholten Beweismittel. Statt den einfachsten und schlagendsten Beweis zu wählen, nämlich die Translocationsbulle von 1188, durch welche die Verlegung des Sitzes des pommerschen Bisthums von der Adalbertskirche in Wollin an die Kirche Johannis des Täufers in Camin genehmigt wurde, — diese Urkunde möchte Herr von Mülverstedt allerdings gern aus der Welt schaffen, weil sie den Hauptzeugen für die Exemtion des Caminer Bisthums abgiebt und alle seine Deductionen für das Gegentheil über den Haufen wirft, — greift er zunächst zu einer weit entlegenen, für den benutzten Zweck ganz werthlosen Angabe der Notitia in Weidenbach's Ca-

lendarium. Denn da dieses Verzeichniß selbst seinen Zweifel darüber ausdrückt, ob das unter dem Erzstift Gnesen stehende pommersche Bisthum das von Camin oder das von Wladislaw sei, so spricht es ja die Identität des Bisthums Pommern mit Camin keineswegs bestimmt aus. Man muß schon die Kenntniß mitbringen, daß ebenso wie das Bisthum Cuyavien oder Wladislaw das pommersche hieß, weil es hauptsächlich Pommerellen (Pomerania) umfaßte, auch noch das Bisthum Camin bis 1219 den Nebentitel des pommerschen fortführte, um nur überhaupt zu verstehen, warum der Autor jenes Verzeichnisses bei dem pommerschen Bisthum an zwei ganz verschiedene dachte und über die Identität desselben mit dem einen oder dem andern von ihnen in Zweifel war. Es ist also nichts weniger als ein Identitätsbeweis daraus herzunehmen. — Auch die beiden andern in der Note angezogenen Beweismittel sind wenigstens in der Form verfehlt. Die Urkunde von 1176 den 15. August (Pomm. Urkundenb. Nr. 67) zeugt nicht etwa deshalb für die damals schon vorgenommene Verlegung des Sitzes des pommerschen Bisthums von Wollin nach Camin, weil Bischof Conrad sie in Camin verhandelte, — er war nur zufällig dort (forte deueni in Camyn), — noch weil daselbst bereits ein Domcapitel bestand, — ein Domstift schließt ja nicht immer die cathedra eines Bisthums in sich, — sondern weil Bischof Conrad die Domkirche wirklich schon als seine Cathedrale bezeichnet, worauf ich selber in der Note zu Nr. 70 auf S. 45 des Pomm. Urkundenbuchs aufmerksam gemacht habe. — In Betreff des dritten Beweismittels ist Herr von Mülverstedt trotz des Hinweises auf die S. 25 meines Urkundenbuchs, woher er es entnommen hat, sehr ungenau. Die dort mitgetheilte Nachricht rührt nicht aus der Caminer Stiftsmatrikel her, welche um 1500 geschrieben wurde, sondern, wie ich ja auch angegeben, aus einem Memorien-Verzeichnisse oder Nekrologium des Caminer Doms. Auch steht darin nicht:

Bischof Adalbert „von Pommern" erster Bischof von Camin, sondern Albertus primus ecclesie nostre episcopus. Daß dieser Albert der Bischof Adalbert war, welcher sich ausschließlich bloß Bischof der Pommern nannte, ist freilich anderweitig bekannt. Viel zweckmäßiger hätte Herr von Mülverstedt die Nr. 170 und 171 meines Buchs, worin Sigwin quartus episcopus Pomeranie und Pomeranorum, und die Nr. 222, worin sein Nachfolger Conrad II. quintus episcopus Caminensis heißt, sich aneignen können.

Mein Herr Gegner hat wieder das Wort:

> „Kaum mehr wurde unsere Ansicht über diesen „Ursprung des Camminer Suffraganverhältnisses be„festigt durch die Auffindung der Niederschrift des „in den Jahren zwischen 1205—19 geleisteten Eides, „den Bischof Sigwin von Cammin dem Erzbischof „Albrecht und der Magdeburger Kirche, sowie dessen „Nachfolger (?), ihnen, wie es einem „Suffragan" „gezieme, gehorsam zu sein, geschworen hatte. Diese „Eidesformel, wenn je nach ihr auch die frühern „Bischöfe von Cammin geschworen haben soll„ten", u. s. w.

Wie der Eid des Sigwin die Ansicht, daß seit 1133 ein Suffraganverhältniß Camins zu Magdeburg bestand, befestigen konnte, ist nicht wohl abzusehn. Die ihm angehängte Clausel, daß der angelobte Gehorsam erst gelten sollte, wenn der Pabst seine Einwilligung dazu gegeben haben würde, sowie auch der dazu erforderte Consens des Domcapitels, zeugen ja, wie ich oben dargelegt, dafür, daß Magdeburg selber das einzugehende Suffraganverhältniß als ein ganz neues betrachtete, wofür es sich auf keine früheren päbstlichen Privilegien berufen konnte. In der Note zu Nr. 135 des Pomm. Urkundenbuchs, wo ich nur die damals über Pommern geübte Oberherrschaft der Markgrafen von Brandenburg constatiren wollte, die so stark war, daß sie sogar den Bischof von Camin zur An-

nahme einer Suffraganstellung zwang, habe ich freilich die rechtliche Bedeutung des Eides nicht weiter in Erwägung gezogen, dagegen bereits in meinem Briefe vom 18. September 1868 meinen geehrten Herrn Collegen auf sie und die darin liegende Beweiskraft aufmerksam gemacht. Ich schrieb in dieser Hinsicht: „Und auf der andern Seite, als nun der Bischof Sigwin von Camin sich wirklich zu einer Suffraganstellung gegen Magdeburg herbeigelassen, dann aber wieder den Gehorsam geweigert hatte, berief sich da der Erzbischof von Magdeburg und der Pabst auf jene Urkunde von 1133? Keineswegs, einzig und allein auf den Eid des Sigwin, der diese Stellung begründet habe. Und was sagt der Eid selbst? Ich schwöre dem Erzbischofe Gehorsam, weil mir der Pabst (durch die Urkunde von 1133) eine Suffraganstellung angewiesen hat? Nein, ganz das Gegentheil: Ich schwöre dem Erzbischofe Gehorsam, wenn es dem Pabst so belieben sollte. Das Belieben des Pabstes war also noch durch keine Urkunde zu belegen, sollte erst eingeholt und beigebracht werden. Beweist nicht der Eid auf schlagende Weise, daß der Erzbischof von Magdeburg von jener Urkunde von 1133 Camin gegenüber gar keinen Gebrauch gemacht hatte?" Ueberzeugt hat dieser Einwurf meinen Gegner nicht. Er ist darüber zur Tagesordnung übergegangen, ohne seinen Lesern auch nur mitzutheilen, daß der Eid des Sigwin eine den gewöhnlichen Obedienzeiden ganz fremde Clausel enthalte, weshalb auch wohl keinem der Leser verständlich geworden sein möchte, daß der Autor mit den Worten: „Diese Eidesformel, wenn je nach ihr auch die frühern Bischöfe geschworen haben sollten", andeuten will, die Obedienzeide der Vorgänger des Bischofs Sigwin hätten jene Clausel wahrscheinlich nicht enthalten.

Herr von Mülverstedt fährt in seiner Schrift fort:

„Allein wir begegneten einer völlig anderen „Auffassung des Camminer Verhältnisses zu Magde„burg von dem Herrn Herausgeber des Pommer-

„schen Urkundenbuches (Stettin 1868,4) Staats-„Archivar Dr. Klempin, ausgesprochen in einer Note" u. s. w., worauf er meine auf S. 162 des Urkundenbuchs dargelegte Ansicht, daß der Markgraf von Brandenburg den Bischof Sigwin zur Annahme der Suffraganstellung gezwungen habe, wörtlich mittheilt und dann in 5 Punkten resumirt, wobei er jedoch wieder die irrthümliche Auffassung geltend macht, als hätte ich den wirklichen Besitz von Metropolitanrechten zugestanden, während ich nur von fruchtlosen Ansprüchen darauf rede. Hierauf läßt er sich weiter vernehmen:

„Gegen diese Auffassung des Herrn Dr. Klempin „walten nun aber die erheblichsten Bedenken ob, „welche wir hier ausführen und begründen wollen:

„1. Wenn derselbe zuerst behauptet, daß die Ur-„kunde Papst Innocenz II. von 1133, worin dem „Erzstift Magdeburg gewisse Suffraganbisthü-„mer untergeben werden, gar nicht zur Ausführung „gelangt sei, da von allen dort genannten Stiftern „nur Lebus in jenes Verhältniß zeitweise getre-„ten, so beweist dieser Umstand, daß die Verord-„nung des Papstes doch ganz sicher theilweise „in Kraft und Vollzug gesetzt worden sei. Zuge-„geben muß unter allen Umständen (?) werden, „daß es bestimmte Absicht des Oberhauptes der „Römischen Kirche war, jene Bisthümer dem Mag-„deburger Erzstift unterzuordnen, wenn auch ander-„weite Verhältnisse diese Absicht nicht in ihrem ganzen „Umfange zur Ausführung kommen ließen. Wird „es zugestanden, daß Lebus, also eines jener Stif-„ter, auf Grund jener Anordnung unter das Erz-„stift Magdeburg kam, so ist es wenigstens mög-„lich oder denkbar, daß dies mit einem zweiten „jener Stifter, dem Bisthum Pommern der „Fall gewesen sein kann, zumal da wir 80 Jahre „später das Verhältniß wirklich bestehen

„sehen (?). Freilich mag die Verbindung durch die „wüsten, unwirthlichen, feindseligen und weiten Hei„denländer hindurch eine sehr laxe gewesen sein."

Bei dem Contumacialurtheil vom 4. Juni 1133 war Pabst Innocenz II. gar nicht in der Lage, eine bestimmte Absicht kund geben zu können. Er hatte lediglich nach dem Klageantrage des Erzbischofs Norbert, da die verklagten Bischöfe weder persönlich, noch schriftlich Widerspruch eingelegt hatten, dem Erzstift Magdeburg die beanspruchten Metropolitanrechte zuzusprechen, gleichviel ob es sonst in seiner Absicht gelegen haben würde, oder nicht. Die Nichtausführung des Urtheils steht bei allen, die es am meisten angeht und die es am besten wissen konnten, nämlich bei den Geschichtsforschern und Geschichtschreibern von Polen, Pommern und dem Lande Lebus fest, denn auch Lebus als polnisches Bisthum eines zu Polen gehörigen Landstrichs blieb unter dem Erzstift Gnesen, wie der treffliche Monograph des Bisthums Lebus, Wohlbrück *), und nach ihm Roepell und L. Giesebrecht annahmen, und wer das, was Wohlbrück über die ältesten Bischöfe von Lebus zusammengestellt hat, unbefangen prüft, auch nicht umhin können wird, als begründet anzuerkennen. Ob Magdeburg gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts, als es in Folge kaiserlicher Verleihungen, nachdem Lebus von Polen abgerissen und unter märkische Hoheit gebracht war, in den Besitz des halben Landes Lebus trat, auch Metropolitanrechte über das Bisthum geübt habe, lasse ich dahingestellt sein. Jedenfalls gehörte Lebus im 14. Jahrhundert wieder zum Sprengel des Erzstifts Gnesen, wofür Theiner Vet. Mon. Pol. die ausreichendsten Beweise liefert. Trotz alledem kann man Herrn von Mülverstedt bereitwillig zugeben, daß die Ausführung der Urkunde von 1133 möglich und denkbar war, aber was soll damit in historischen Dingen bewiesen werden?

*) Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus, I. S. 101.

„2. Die Richtigkeit einer brieflich gegen mich „geäußerten Ansicht des Herrn Dr. Klempin, daß „das Bisthum Pommern zur Zeit der Bulle „von 1133 noch nicht existirt habe und erst 1140 „gegründet sei, muß ich bestreiten. Denn die „Gründung dieses Bisthums, als in das Jahr 1140 „fallend, kann nicht aus dem von diesem Jahr da„tirten päpstlichen Schutzbriefe gefolgert werden. „Denn die Urkunde nennt uns einen schon da„mals existirenden Bischof Adalbert von Pom„mern, der allem Anschein (?) nach doch wohl mehr „als Jahr und Tag seine Würde bekleidet hat. Bei„spiele in Fülle lehren, daß derartige, so häufige „päpstliche Schutzbriefe keineswegs sofort nach „der Gründung der betreffenden Stifter und Klöster, „sondern 5, 10, 20 Jahre und noch länger darnach „ertheilt wurden. Die doch äußerst umständliche „und schwierige Etablirung eines Episcopatsitzes, „Convents von Stiftsherren, einer hohen Stiftskirche, „die Curieneinrichtung, Dotation, Regulirung der „Verhältnisse mit den weltlichen Landesherren u. s. w.: „alles dies war, zumal unter den Zeitverhältnissen „der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts und mitten „in einem heidnischen (?) Lande, doch ohne allen „Zweifel das Werk nicht für ein, sondern für „mehrere Jahre, und wenn wir unter solchen „Verhältnissen einen Bischof bereits „völlig einge„richtet" und selbst Anträge nach Rom stellen sehen, „so können wir nicht annehmen, daß sein Bisthum „und Capitel erst in diesem Jahre, da er zuerst „auftritt, gegründet worden sei; sicherlich war „bereits ein längerer Zeitraum, doch von ei„nigen Jahren, seit der wirklichen Gründung ver„flossen. Und so glauben wir, daß auch die „Grün„dung" des Bisthums Pommern nicht in das Jahr „1140, sondern einige Jahre früher zu setzen sein

„wird, wenn auch Urkunden aus dieser ältesten „Zeit fehlen, wie dies ja bei jedem deutschen Hoch„stift der Fall ist. Wir hätten somit ein Recht, „wenn wir 1140 einen Bischof von Pommern fun„giren und sieben Jahre vorher, 1133, den Papst „ein Bisthum Pommern erwähnen sehen, anzu„nehmen, daß da nicht von einer erst werdenden, „sondern wirklich schon existirenden Sache „gesprochen werde. Aber auch nur an die erstere „Alternative zu denken, thut unserer Ansicht keinen „Eintrag. Jedenfalls war also die Unterordnung „eines in der allernächsten Zeit zu stiften fest be„absichtigten Bisthums unter Magdeburg ausge„sprochen und es ist kein Grund vorhanden, wenn „wir dieses Bisthum erst 3, 4, 5 oder 6 Jahre nachher „erscheinen sehen, die Wirklichkeit und Möglichkeit der „Ausführung jener Verordnung leugnen zu wollen."

In meiner obigen Darstellung von dem Verlauf des Streits zwischen Magdeburg und Camin habe ich den Beweis geführt, daß das pommersche Bisthum wirklich erst 1140 gegründet wurde. Darüber waren auch längst alle pommerschen Geschichtschreiber einig, und weder bei L. Giesebrecht, noch bei Barthold würde Herr von Mülverstedt eine andere Angabe gefunden haben, nicht weil der Fundationsbrief von 1140 datirt, sondern weil in der Bamberger Urkunde vom 20. October 1139 ein positives Zeugniß vorliegt, daß ein Bisthum und ein Bischof von Pommern damals noch nicht existirten. Auf diese Urkunde hatte ich in der ersten oben mitgetheilten Stelle meines Briefes vom 18. September 1868 meinen geehrten Herrn Collegen hingewiesen. Er durfte nur die citirte Nr. 28 meines Urkundenbuchs nachschlagen, um sich selbst von der Richtigkeit jener Angabe überzeugen zu können. Statt dessen ergeht er sich in Analogien, die für den Einzelfall nichts beweisen und auch hier nicht zutreffen. Allerdings hat auch die Errichtung des pommerschen Bisthums schwie-

rige und 12 Jahre dauernde Verhandlungen hervorgerufen, allein diese sind ihr, wie das doch wohl in der Ordnung war, voraufgegangen und nicht nachgefolgt. Von den andern Einrichtungen, die Herr von Mülverstedt als nothwendige Beigaben für die Gründung eines Bisthums behandelt, war in Pommern noch sehr lange nicht die Rede. Erst mehr als 30 Jahre später wurde das Domcapitel in Camin gegründet. Da Bischof Adalbert 1140 den 14. October in Rom seine Weihe und gleich darauf die Confirmation seines Bisthums aus den Händen des Pabstes Innocenz II. empfing, so konnte dieser ihn in der Confirmationsbulle bereits als Bischof anreden. Warum mußte denn nach der Anschauung meines Gegners Adalbert schon Jahr und Tag Bischof sein, ehe er so genannt werden konnte? — So viel das Thatsächliche seiner Ausführungen betreffend. In Bezug auf seine Schlußbemerkung wird nicht die Möglichkeit, sondern die Wirklichkeit der Ausführung der Bulle vom 4. Juni 1133 geleugnet. Wenn das pommersche Bisthum erst 7 Jahre nach ihrem Erlaß ins Leben trat, so konnte sie bei diesem bis dahin überhaupt nicht zum Vollzug kommen, und da sie mittlerweile bei allen andern schon vorhandenen Bisthümern unausgeführt blieb, so spricht doch an und für sich nicht die geringste Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie bei dem einzigen damals noch nicht existirenden Bisthum nachträglich in Kraft gesetzt wurde. Hier würde jedenfalls ein historischer Nachweis geführt werden müssen, und dazu reicht es doch nicht aus, die bloße Möglichkeit der Ausführung zu betonen. Daß positive Beweise für das Gegentheil vorliegen, wissen meine Leser bereits.

„3. Diese Regirung wäre auch gar nicht mög„lich gewesen, wenn Herr Dr. Klempin sich nicht „völlig irrthümliche Vorstellungen von dem Verhältniß „der Episcopate schlechthin zu den Archiepiscopaten, „zu den Metropolitankirchen und über die Bedeutung

„der unmittelbaren Unterordnung eines Bisthums „unter den päpstlichen Stuhl machte.“

Hier folgt nun die schon oben gerügte Stelle, worin Herr von Mülverstedt zuerst die Exemtion deutscher Bisthümer ganz leugnet, sodann hiermit im Widerspruch die Exemtion, welche mehrere deutsche Hochstifter genossen, wenigstens dem Bisthum Camin abspricht, weil es arm, klein, verlassen und entlegen gewesen, gegen welche Prädicate die Geschichte wohl einige Einwendungen erheben dürfte. Darauf fährt er fort:

„Ich will nur ein einziges, das reiche altehr„würdige Bamberg nennen und es wird aus der „betreffenden Urkunde leicht zu erkennen sein, welche „Bedeutung jene Immedietät hatte. Es sagt der „Papst Leo IX. in einem nach dem Original gedruck„ten (Cod. Bambergensis prob. diplomaticus „Bamberg 1739. Sect. III Nr. 53) Haupt-Privi„legium für das Bisthum Bamberg vom Jahre „1052: Sit ille episcopatus liber Romano „tantummodo mundiburdio subditus, und gleich „darauf: Sit tamen idem episcopus suo metro„politano episcopo Magontino in canonicis „causis tantummodo subjectus et obediens.“ Hierzu die Note: „In der Urkunde von 1140 sagt „der Papst nur: Pomeranensem ecclesiam sub beati „Petri et nostra protectione suscipimus. Als „das Stift mit seinem Metropolitan, dem Erzbischof „von Gnesen, 1370 in Streit lag, wurde ein Trans„sumt einer päpstlichen Bulle von 1188, doch nicht „mehr überall leserlich, vorgebracht (Klempin P. U. „B. I p. 86—88), worin zum Schlusse die Worte „stehen: „Libertatem quoque, qua sedes ipsa soli „fuit Romano pontifici a prima sui institu„tioni (?) *) subjecta, sicut est hactenus obser-

*) Das fehlerhafte institutioni, wobei Herr von Mülverstedt

„vata, ratam habemus u. s. w. Daß dieser Passus
„nicht die Bedeutung hat, als habe nun das Stift
„zu keinem Metropolitansprengel gehören sollen, siehe
„oben. Außerdem wird diese Bulle durch die ent-
„gegenstehende des Papstes Victor IV. (s. unten)
„völlig abgeschwächt (?). Es giebt übrigens kaum ein
„Bisthum, das nicht einen Schutzbrief eines Papstes,
„der es sub beati Petri et sua protectione susce-
„pit, aufzuweisen hat. — — Wir möchten den obigen
„Passus der transsumirten Bulle von 1188 für ver-
„dächtig halten, obwohl er aus Vergleich mit der
„Bulle für Bamberg von 1052 unserer Beweisfüh-
„rung durchaus nicht hinderlich ist."

Ich will meinem geehrten Herrn Collegen, der eine juristische Bildung genossen hat, in allen Rechtsfragen eine große Ueberlegenheit über mich, einen Laien in dieser Wissenschaft, der nur in zweifelhaften Fällen ein Lehrbuch zu Rathe zieht, gar nicht streitig machen, aber in dem vorliegenden Falle hat doch ein beklagenswerther Unstern über ihm gewaltet, daß er in augenblicklicher Vergessenheit seiner Rechtsstudien die von ihm citirte Bamberger Urkunde so gründlich mißverstanden hat. Nicht ihm, dem das ja altbekannte Dinge sein müssen, sondern meinen weniger rechtskundigen Lesern gegenüber erinnere ich daran, daß in früherer Zeit nach der deutschen Rechtsanschauung nicht bloß die Frauen, Kinder, Greise und Kranken, sondern auch die Geistlichen in Rechtsgeschäften eines Vertreters bedurften, unter dessen Vormundschaft (mundiburdium) sie standen. Einer solchen Vormundschaft unterlagen aber nicht allein die einzelnen Geistlichen, sondern selbst die Stifter, Klöster und Bisthümer, deren jedes einen Schirmvogt besitzen mußte, der das mundiburdium über sie ausübte, mochte er dazu frei gewählt oder vom

---

ein Fragezeichen setzt, hat er nicht aus dem Pomm. Urkundenbuch. Dort steht nach den Quellen richtig institutione.

Kaiser bestellt sein. Die Uebergriffe der Schirmvögte aber führten bei der Geistlichkeit bald das Bestreben herbei, sich von der Schirmvogtei loszumachen, was zunächst auch den Hochstiftern gelang, da sie, indem sie der kaiserlichen Schirmvogtei allein unterstellt blieben, sich zu unmittelbaren Reichsfürsten erhoben. Im Jahr 1052 hatten dies wohl noch nicht alle deutschen Bisthümer erreicht. Deshalb wurde in dem Privileg des Bamberger Hochstifts die ausdrückliche Satzung für nöthig befunden, daß es von aller Schirmvogtei frei unmittelbar unter Kaiser und Reich (Romano tantummodo mundiburdio subditus) stehen solle. Meine Leser, die hierüber eine nähere Belehrung wünschen, verweise ich auf Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, und Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II S. 611—616. Daß nun eine solche Befreiung von der Schirmvogtei eines Territorialherrn mit der auf einem ganz andern Rechtsgebiet liegenden Suffraganstellung Bambergs zum Erzstift Mainz vollkommen vereinbar war, liegt auf der Hand, und nur ein arges Mißverständniß kann meinem Herrn Gegner den Gedanken eingegeben haben, die Bamberger Exemtion von der weltlichen Jurisdiction eines Schirmvogtes gegen die Caminer Exemtion von der geistlichen Jurisdiction eines Metropolitans ins Feld zu führen. Die letztere ist in dem Caminer Privileg von 1188 klar und bestimmt ausgesprochen. Jedermann hat die betreffenden Worte desselben so verstanden, kein Schriftsteller bisher daran gezweifelt, Päbste und Cardinäle sie so ausgelegt und darnach gehandelt, und ich selbst habe in meinem Briefe vom 18. September 1868 meinen Gegner ja darauf aufmerksam gemacht, daß er doch wohl den höchsten Gerichtshof in Rom als einen competenten Richter in dieser Sache ansehen werde, allein wider mein Erwarten vermeinte Herr von Mülverstedt klüger zu sein als Päbste und Cardinäle. Hätte er jedoch beachtet, daß die Bischöfe von Camin für ihre Unmittelbarkeit an die Römische Curie eine jährliche

Recognitionsgebühr oder Lehnware zahlen mußten, so würde er aus der Analogie der ihm geläufigeren Lehnverhältnisse wohl ebenfalls zu einer richtigeren Anschauung gekommen sein.

Ich muß nun noch ein Wort über den Verdacht sagen, den Herr von Mülverstedt gegen das Caminer Privileg von 1188 erhebt, wenn auch zunächst nur beiläufig und als kaum für seine Beweisführung von Interesse. Für diesen Verdacht, daß die Stelle in Betreff der Exemtion Camins interpolirt sei, giebt er keinen Grund an, wenn nicht das als Grund gelten soll, daß das Privileg nicht mehr im Original vorhanden ist. Wir besitzen dasselbe, wie ich auf S. 86 des Pomm. Urkundenbuchs angegeben, in vierfacher Abschrift, 1. in der Caminer Matrikel, welche um 1500 geschrieben wurde; 2. u. 3. in einem Notariatsinstrument von 1370, Original im hiesigen Staats-Archiv, in doppelter Copie, die eine nach dem Original selber, das bereits schadhaft geworden bisweilen hier und da ein Wort nicht mehr zu entziffern erlaubte, die andere zur Ergänzung bestimmte nach einem alten Privilegienbuch in Camin; 4. im Transsumt des Pabstes Gregor XI. von 1376, Original im hiesigen Staats-Archiv, welcher das ihm vorgelegte defecte Original aus dem bei der Römischen Curie aufbewahrten Concept ergänzt zu haben scheint. Alle diese Abschriften enthalten den Passus über die Exemtion ganz gleichlautend. Glücklich würden wir sein, wenn wir alle unsere Urkunden so sicher stellen könnten. Zudem zeugt ja auch die Confirmation des Pabstes Honorius III. von 1217 (Pomm. Urkundenb. Nr. 177) dafür. Freilich ist auch diese nicht mehr im Original vorhanden, ja sogar völlig verschwunden, und nur der treffliche dänische Geschichtsforscher Suhm*) hat sie noch gekannt und excerpirt, allein dieser, der weder zu Gunsten von Magdeburg noch von Camin schrieb,

*) Historie af Danmark IX. S. 302.

wird wohl als unverdächtiger Zeuge gelten dürfen, und er giebt in Uebereinstimmung mit den Worten des Privilegs von 1188 an, daß Honorius bestätigt habe, das Stift Camin solle auf ewige Zeiten wie bishero allein unter dem Pabste selbst stehen und zur Anerkennung dafür an den Pabst alljährlich einen Vierdung Gold zahlen (og skulde det til evig Tid alleene staae, som hidindtil, under Paven selv, hvorimod Bisperne skulde aarligen give i Kiendelse til Paven en Ferto Guld). Bei den Worten under Paven selv fügt Suhm in einer Anmerkung hinzu: altsaa ikke under nogen Erkebisp, d. h. also nicht unter irgend einem Erzbischof.

„4. Dies beweist nun auch aufs Bündigste nicht „nur das spätere, hier nicht in Betracht kommende „Verhältniß Cammins zu Gnesen, sondern schon die „oben erwähnte, dem Anfange des 13. Jahrhunderts „angehörige Matrikel (Weidenbach, Calend. med. „aevi, p. 368), worin wir ausdrücklich das Bisthum Cammin als ein Suffraganstift des Erzstifts Gnesen aufgeführt finden. Wir nehmen „diese Notiz, welche Herr Dr. Klempin als aus „einem Irrthum der Römischen Curie hervorgegangen, gegen mich brieflich erklärt, in einem „doppelten Sinne als Beweis für unsere Behauptung in Anspruch. Denn erstens ergiebt sich daraus, daß auch in Rom die Immedietät Cammins „nicht für qualificirt erachtet wurde, den Grundsatz, „daß jedes Bisthum einem Metropolitan unterworfen „sein mußte, zu erschüttern, und zweitens, daß, wie „ich von Anfang an vermuthete, der Erzbischof von „Gnesen es war, der zu der Zeit, in welche die „Abfassung jener Matrikel fällt, die Hand im Spiele „hatte, um Cammin von Magdeburg abzuziehen, „von dem zuerst damals die Eigenschaft Cammins „als seines Suffraganstifts prätendirt wurde. War „also in Italien ein Irrthum in medio, so galt er

„dem Erzstift, zu dem Cammin zu zählen und hin-
„sichtlich dessen von dem Oberhaupt der Römischen
„Kirche zu Gunsten Magdeburgs entschieden war.
„Der Verfasser der Matrikel mochte Cammin am
„meisten naturgemäß zur Gnesen'schen Diöcese
„rechnen, bei der es auch fortan (?) stets (?) ge-
„blieben (?) ist.

Die Stelle meines Briefes vom 25. September 1868 auf welche Herr von Mülverstedt sich hier beruft, lautet wörtlich also: „Einen ganz ähnlichen, vielleicht sogar denselben Grund machte bereits im 14. Jahrhundert das Erzstift Gnesen für seine Ansprüche auf Metropolitanrechte über Camin geltend. Es war sein Hauptargument, daß in einem Registrum pape zu Rom das Caminer Bisthum als zum Gnesener Sprengel gehörig aufgeführt sei, vergl. die Vertheidigungsschrift des Bruders Angelus, Lectors des Augustinerklosters in Stargard, aus dem Jahre 1347 (Balt. Studien XVII, 1 S. 127). Camin machte dagegen den Einwand, daß diese Angabe des päbstlichen Registers auf Irrthum beruhe, und dabei beruhigten sich auch der Pabst und der höchste Gerichtshof in Rom, dem Sie doch wohl ein competentes Urtheil über den historischen Werth jenes Registers einräumen werden. Es würde auch wohl kein Historiker heutigen Tages wagen, jenes Verzeichniß bei Weidenbach als eine zuverlässige Geschichtsquelle für die deutschen Bisthümer zu benutzen, und wenn Sie einen ganz besonderen Werth darauf legen, haben Sie dabei auch bedacht, welche Grube Sie sich damit selber graben? Denn da nach Weidenbach das Verzeichniß 1200—1214, jedenfalls noch vor 1225 verfaßt ist, so würden Sie, wollten Sie seine Richtigkeit festhalten, den Beweis gegen sich selbst führen, daß Camin 1200—1225 nicht Suffragan von Magdeburg gewesen sein könnte. Ich sehe also voraus, daß selbst Sie zugeben werden, das Verzeichniß bei Weidenbach enthalte in Bezug auf Camin einen Irrthum. Uebrigens ist es leicht erklärlich, wie dieser Irrthum ent-

standen ist. Das Bisthum Camin hieß bis 1219 auch, das Pommersche (Pomeranensis), seit 1219 legte es diesen Beisatz ab. Denselben Beisatz führte aber auch das Bisthum Wladislaw oder Cuyavien, weil es Pommerellen (Pomerania) umfaßte. Dieser Zusatz bei den beiden Bisthümern hat die Veranlassung gegeben, daß man in Rom im Anfange des 13. Jahrhunderts sie mit einander verwechselte, vielleicht sogar identificirte, und somit Camin an die Stelle von Wladislaw zum Suffragan von Gnesen machte. In der etwas ältern Handschrift bei Miräus fehlt daher auch Cuyavien im Verzeichnisse, in der etwas jüngern bei Weidenbach ist es dann nachgetragen, dagegen aber der Irrthum in Betreff Camins nicht berichtigt worden, den zu erkennen der Schreiber in Rom auch wohl kaum die Mittel hatte." In dieser brieflichen Aeußerung habe ich nirgends den Irrthum des Verzeichnisses für den Irrthum der Römischen Curie erklärt. Diese Behauptung beruht wieder einmal auf einem jener Mißverständnisse des Autors, die nur aus seiner Voreingenommenheit und dem Bestreben, Alles zu seinen Gunsten zu wenden, erklärbar sein dürften. Die Römische Curie theilte diesen Irrthum ja so wenig, daß zu derselben Zeit, wo jenes Verzeichniß in Rom abgefaßt wurde, der Pabst Honorius III. dem Bischof Sigwin von Camin nicht nur die Exemtion seines Bisthums 1217 bestätigte, sondern ihm demgemäß 1218 (Pomm. Urkundenb. Nr. 186) auch in einem eigends an ihn gerichteten Schreiben seine Befehle unmittelbar ertheilte, als er die nämlichen allen Suffraganen Magdeburgs und allen Suffraganen Gnesens durch ihre Metropolitane zugehen ließ. Der Pabst und die Römische Curie waren also sehr wohl von der unabhängigen Stellung Camins unterrichtet, und mußten es auch jederzeit sein, da alljährlich die Recognitionsgebühr für diese Unabhängigkeit bei ihnen einlief, die später erst in eine von jedem Bischof bei seinem Regierungsantritt zu zah-

lende Summe von 2212 Goldgulden umgewandelt wurde *). Ein Autor aber, der in Rom wenn auch aus officiellen Quellen schöpfte, konnte, da er bei den beiden dem Erzstift Gnesen benachbarten Bisthümern von Camin und von Wladislaw oder Cuyavien den Beinamen des pommerschen fand, sehr leicht auf den Gedanken fallen, sie beide mit einander zu identificiren, oder wenigstens darin irre werden, ob das zum Gnesener Sprengel gehörige pommersche Bisthum das von Wladislaw oder das von Camin sei, und daher in sein Verzeichniß Pomeranensem vel Caminensem vel Wladislaviensem setzen, sei es nun, daß er damit die erste Eventualität, was einen Irrthum einschlösse, oder die zweite, was einen Zweifel bedeuten würde, ausdrücken wollte. Wie nun mein Herr Gegner aus einem solchen Irrthum oder Zweifel folgern will, daß man in Rom die Immedietät Camins nicht für qualificirt erachtete, ist ganz unerfindlich. Es trifft dies nicht einmal bei dem Autor des Verzeichnisses zu, geschweige denn bei der Römischen Curie, was doch allein entscheidend sein würde. Noch verwunderlicher ist die Annahme, daß der Erzbischof von Gnesen dem Autor des Verzeichnisses jenen Zweifel oder Irrthum insinuirt habe, um später darauf Ansprüche auf Metropolitanrechte zu gründen. Meine dem Herrn von Mülverstedt brieflich gegebene Erklärung über die Entstehung des Irrthums hätte ihn doch schon von einer

*) Vergl. die oben citirte Vertheidigungsschrift des Bruders Angelus de 1347, Balt. Stud. XVII 1 S. 111: Et ad perpetuam memoriam in recognicionem immediate subjectionis ac apostolice protectionis episcopi Pomeranorum alii, hoc est a prima ecclesie predicte fundatione usque ad pauca tempora, scilicet domini pape Johannis XXII et Caminensis ecclesie episcopi, ut fertur, Arnoldi exclusive, confirmacionis tempore in uno albo et solempni pallfredo pro ipsomet domino papa, et deinceps singulis annis in uno fertone auri, secundum taxacionem et moderatam impositionem sedis camere, domino pape serviebant. Nunc vero secundum taxacionem modernam et, si fas est dicere, immoderatam, cum reditus predicte ecclesie non

so exorbitanten Hypothese zurückhalten sollen. Hätte Gnesen auf die Abfassung des Verzeichnisses Einfluß geübt, so würde es gewiß dafür gesorgt haben, daß das von ihm beanspruchte Camin so deutlich wie möglich als sein Suffraganbisthum hingestellt wäre, und der Autor des Verzeichnisses bei Miräus hätte Camin und Wladislaw unter zwei verschiedenen Nummern besonders gezählt, oder er hätte wenigstens gesagt: Pomeranensem et Caminensem et Wladislaviensem, oder Pomeranensem tam Cam. quam Wlad.

„5. Ebensowenig, wie der Behauptung des Hrn. „Dr. Klempin, daß Cammin unter den Bisthümern „ursprünglich so zu sagen eine filia vagans habe sein „sollen, können wir seiner (?) Vermuthung beipflichten, „daß der Bischof von Cammin halb (?) frei„willig (?), halb (?) gezwungen „sich herbeige„lassen", ein Suffragan-Verhältniß und zwar „gerade zu Magdeburg einzugehen."

Ich habe auf S. 102 des Pommerschen Urkundenbuchs, worauf mein geehrter Herr College hier hinzielt, ebenso wie in meiner obigen Darstellung von dem Verlauf des Streits zwischen Magdeburg und Camin, nur von dem Zwange gesprochen, der den Bischof Sigwin von Camin wider seinen Willen nöthigte, sich zur Annahme einer Suffraganstellung bereit zu erklären. Diesen Zwang habe ich dort um so bestimmter betont, als ich durch ihn die damals über Pommern geübte Oberherrschaft der Markgrafen von Brandenburg, welche bisher nicht beachtet war, constatiren wollte. Daß Bischof Sigwin nur einem Zwange folgte, schien mir außerdem, daß niemand freiwillig das Joch der Knechtschaft auf sich nimmt, schon durch den Umstand erwiesen, daß Sigwin von seinem Zugeständniß an Magdeburg zurücktrat, sobald mit dem Aufhören der märkischen

---

ad quatuor millia florenorum se extendant, episcopus jam dicte ecclesie confirmandus duo millia CC cum duodecim florenis et quinque grossis infra primum annum in duobus certis terminis arbitrariis sub pena kamere apostolice pape persolvet.

Herrschaft in Pommern der auf ihn geübte Druck fortfiel. Um so erstaunter war ich aber, in den Briefen meines Herrn Collegen trotz meiner wiederholten Hinweisung auf jene Stelle meines Buches der beharrlichen Auffassung zu begegnen, als habe ich eine freiwillige Unterordnung des Bischofs von Camin unter den Erzbischof von Magdeburg angenommen, so daß ich in einiger Ungeduld in meinem Briefe vom 25. September 1868 schrieb: „ad 4) sind Sie in einem seltsamen Irrthum befangen, um so seltsamer, wenn Sie das von mir auf S. 102 meines Buchs Gesagte einigermaßen aufmerksam gelesen hätten. Ich habe weder in meinem Briefe, noch in meinem Buche geäußert, daß der Bischof von Camin Schutz beim Erzbischofe von Magdeburg gegen Bedrückungen von Brandenburg gesucht habe. Ganz das Gegentheil. Jeder mäßig verständige Leser wird dort gesagt finden, daß der Markgraf von Brandenburg mit bewußter Absicht den Bischof von Camin gezwungen habe, sich dem Erzbischofe von Magdeburg zu unterwerfen, damit die kirchliche Abhängigkeit Pommerns von dem Magdeburger Stuhl, dem auch die Bischöfe seiner Erblande unterthan waren, die politische Abhängigkeit Pommerns von Brandenburg befestige. Der Markgraf Albrecht von Brandenburg und der Erzbischof Albrecht von Magdeburg verfolgten hierbei also einen gemeinsamen Vortheil und waren Verbündete, sich gegenseitig unterstützend, obwohl sie sonst als erbitterte Feinde häufig einander gegenüberstanden. Die pommerschen Fürsten waren damals fast noch minderjährig, jedenfalls in einem sehr jugendlichen Alter, und konnten ihrem Bischofe dem gewaltthätigen Oberherrn gegenüber keinen Schutz gewähren. Sigwin mußte sich also den Umständen fügen, war aber klug genug, seinem dem Magdeburger Erzbischofe gezwungenerweise geleisteten Eide die Berufung an den päbstlichen Stuhl als Clausel anzufügen, und sich und seinen Nachfolgern den Weg offen zu halten, bei der ersten günstigen Gelegenheit von den nur eventuell über-

nommenen Pflichten gegen Magdeburg wieder loszukommen. Und daß dies sogleich geschah, sobald Pommern Brandenburgs Oberhoheit abgeschüttelt hatte, lehrt der Verfolg des Streites. Der von Bischof Sigwin geforderte Consens des Pabstes zu seiner Suffraganstellung war niemals eingetroffen, und wenn die spätern päbstlichen Mandate auf die Klage des Erzbischofs die Aufforderung an Camin ergehen lassen, den von Sigwin geschworenen Gehorsam zu leisten, so war dies selbstverständlich (wie auch heute in Schuldklagen die Mandate des Richters) nur gemeint, falls Camin keine gegründeten Einwände dagegen erheben könnte, wie denn auch das Mandat von 1228 ausdrücklich hinzusetzt: nisi rationabile aliquid ostensum fuerit et probatum, quare id fieri non debeat, vel non possit. Damit war die Sache auf den Weg der rechtlichen Untersuchung hingeleitet, worin Camin sein Privileg von 1188 geltend machen konnte." Trotz dieser Protestation ist Herr von Mülverstedt dabei geblieben, mir das Gegentheil dessen, was ich geäußert, in den Mund zu legen, und obwohl er in den vorhin mitgetheilten Worten seiner Schrift gewissermaßen als eine Concession auf meinen Protest nur von halbem Zwange und halber Freiwilligkeit spricht, läßt er doch bald den halben Zwang ganz aus dem Spiel und sucht lediglich aus der Freiwilligkeit, mit der angeblich nach mir Sigwin sich unter Magdeburg begeben haben soll, Gründe herbei, eine solche Annahme als widersinnig darzustellen. Die Achtung, welche ich einem Collegen schuldig bin, erlaubt mir nicht, ein solches Verfahren zu beleuchten. Es bleibt mir nur übrig, einfach zu constatiren, daß alle seine nachfolgenden Deductionen bereits durch jene Stelle meines Briefes vom 25. September 1868 im Voraus widerlegt waren.

„Wir glauben, daß ein solcher Fall — die autonomische Unterordnung eines Bischofs unter einen „Erzbischof — eben so ungesetzlich als überhaupt im „ganzen Mittelalter unerhört gewesen ist."

Die Clausel in dem Obedienzeide des Bischofs Sigwin beweist ja, daß von Camin, wie von Magdeburg, die Einholung der Erlaubniß des Pabstes zu der neuen Suffraganstellung für erforderlich gehalten wurde. Die letztere wäre also, wenn jene ertheilt wurde, weder autonomisch, noch ungesetzlich gewesen, und da sie nicht eintraf, kam auch die Suffraganstellung nicht zu Stande. Es beliebte aber meinem Herrn Gegner trotz meiner in den Briefen vom 18. und 25. September gethanen Hinweisung auf jene Clausel beharrlich dagegen die Augen zu verschließen, um nicht zugestehen zu müssen, daß überhaupt kein Suffraganverhältniß von Camin zu Magdeburg statt gefunden habe.

> „Wenn Herr Dr. Klempin soviel von dem Ein-
> „fluß der weltlichen Fürsten auf die Veränderung
> „der Diöcesan-Verhältnisse (die Metropoliten zu ihren
> „Suffraganen?) spricht, so erwarten wir einen Be-
> „weis, daß sich der Fall von Cammin noch sonst
> „irgend wie ereignet oder sonst habe zu Recht be-
> „stehen können. Bis dahin bestreiten wir die Mög-
> „lichkeit eines solchen Vorkommnisses."

Diese Aeußerung ist schon oben aus den eigenen Worten des Autors widerlegt, sonst könnte er auch in der von mir berührten Errichtung des Erzbisthums Gnesen durch Kaiser Otto III. im Jahr 1000 und die von ihm damals vorgenommene Unterordnung sämmtlicher polnischer Bisthümer unter dies neue Erzstift ein Magdeburg sehr nahe angehendes, eclatantes Beispiel finden."

> „Man bedenke aber, der Bischof von Cammin
> „gab die großartige Freiheit (nach der gegnerischen
> „Auffassung) daran, und verpflichtete sich zum Ge-
> „horsam gegen einen Erzbischof, er that dies durch
> „den Druck eines weltlichen Fürsten, er unterstellte
> „sich einem Metropolitan, der weit von ihm entfernt
> „wohnte, und von dem nur selten und sehr langsam
> „thatkräftige Hülfe zu erwarten war;"

Welche thatkräftige Hülfe hatte denn überhaupt ein

Suffragan von seinem Metropolitan zu erwarten? Für eine gegenseitige politische Unterstützung war jenes kirchliche Verhältniß ja nicht vorhanden. Waren die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg nicht in demselben Fall und hat man je gehört, daß sie deshalb von der Magdeburger Metropolitanherrschaft loszukommen suchten, weil sie dort keine Hülfe gegen die Markgrafen finden konnten? Außerdem beherrscht hier meinen Herrn Collegen ganz und gar die nach meinen abgegebenen Protesten unerklärliche eigenwillige Vorstellung, daß ich den Caminer Bischof freiwillig bei Magdeburg gegen die Markgrafen Hülfe suchen lasse.

> „er thut dies auf Impuls eines Fürsten, dessen „Haus ein geborner Feind des Erzstifts Magdeburg „troß zeitweiligen Friedens war und sein mußte, „dessen Haus mit dem Erzstift schon vorher heftige „Kämpfe geführt hatte und ihm stets den Untergang „drohte, bis es zuletzt auch von ihm „annectirt" „worden ist."

Man sollte hiernach kaum glauben, daß Herr von Mülverstedt mit Bewußtsein in der Gegenwart lebe, oder mit Aufmerksamkeit die Blätter der Geschichte umgeschlagen habe, wo auf jeder Seite Beispiele von Bündnissen zwischen Gegnern verzeichnet stehen, die sich sonst auf Tod und Leben bekämpften, aber augenblicklich zusammenstanden, wenn es galt, einen gemeinsamen Vortheil gegen einen Dritten zu verfolgen. Ich will meinem Herrn Gegner nur ein einziges, Magdeburg näher berührendes Beispiel in's Gedächtniß rufen, nämlich das Bündniß zwischen dem Erzbischof von Magdeburg und denselben Markgrafen von Brandenburg, welches sie 1238 gegen das Bisthum und Land Lebus gemeinsam zu den Waffen rief. Vergl. Wohlbrück a. a. O. I S. 26 u. 27.

> „Wir halten es geradezu für unmöglich sowohl, „daß der Markgraf von Brandenburg die Unterordnung von Cammin unter seine mächtigen und von

„früheren Zeiten her feindlichen, in seinem Lande
„schon viel zu einflußreichen Nachbarn, die Erzbischöfe
„von Magdeburg, wünschen oder verlangen konnte,"

Dem Markgrafen mußte es darauf ankommen, zu verhüten, daß die kirchliche Unabhängigkeit Pommerns dessen schon an sich so reges, politisches Unabhängigkeitsgefühl, welches ja zu Jahrhundert langem Kampfe zwischen Pommern und der Mark Veranlassung gab und zur schließlichen Aufhebung der märkischen Lehnshoheit führte, nicht immer von Neuem aufstachele, und zur Beseitigung jener kirchlichen Unabhängigkeit konnte ihm der Erzbischof von Magdeburg dienen. Eine politische Stärkung seines Gegners hatte er dabei nicht zu fürchten, eben so wenig wie er eine Gefahr für sich darin erblickte, daß die Bisthümer Brandenburg und Havelberg ebenfalls unter dem Magdeburger Metropolitan standen.

„noch daß der Bischof ein solches Verhältniß mit
„einem für sein Bisthum ohnmächtigen Kirchenfürsten
für gerathen und klug erachtete."

Ja, wenn der Bischof Freiheit gehabt hätte, bei der bedingungsweise eingegangenen Suffraganstellung die Gebote der Klugheit zu Rathe zu ziehen, aber Noth kennt kein Gebot. Uebrigens zeugt das Verfahren meines Gegners von erstaunlichem Talent zur Diplomatie. Dem Markgrafen insinuirt er die Macht des Erzbischofs, dem Bischofe von Camin die Ohnmacht desselben, und beides in Einem Athemzuge.

„Im Gegentheil und ganz naturgemäß mußte die
„politische Klugheit den Bischof auf den Erzbischof
„von Gnesen weisen, dem auch wohl seinerseits
„daran gelegen war, das unnatürliche Verhältniß
„der Suffraganschaft Cammins zu Magdeburg auf-
„zulösen. Die uns verborgenen Machinationen auf
„dieser Seite trieben denn auch die Camminer
„Bischöfe zur Opposition gegen Magdeburg, dessen
„eminentes Oberhaupt, der der höchsten Gunst der

„Päpste sich erfreuende und durch sie auf's Seltenste
„ausgezeichnete Erzbischof Albrecht aber denselben
„leicht widerstehen konnte."

Nachdem Herr von Mülverstedt hier zu der Einsicht gelangt ist, das Suffraganverhältniß Camins zu Magdeburg wäre ein unnatürliches gewesen, möchte es ihm vielleicht nicht mehr schwer fallen, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß ein solches in der That auch gar nicht bestanden hat, ebensowenig wie es später zu Gnesen der Fall war.

„6. In richtiger Würdigung dieser Verhältnisse
„müßte es doch wohl höchst wunderbar erscheinen,
„wenn wir sehen, wie derselbe Bischof, von dem die
„Unterordnung unter Magdeburg erst ausgegangen
„sein soll und der — wie das erhaltene Document
„beweist — seinem Metropolitan den Obedienz-
„Eid „gleich anderen Suffraganen" schwur,"

Jedoch mit der von Herrn von Mülverstedt trotz aller meiner in den Briefen vom 18. und 25. September darauf gemachten Hinweisungen beharrlich verschwiegenen Bedingung, daß die angelobte Obedienz zuvor die Billigung des Pabstes finden müsse. Er schwur diesen bedingten Eid auch nicht gleich anderen Suffraganen, denn diese gelobten den Gehorsam ohne eine solche Bedingung an, sondern nur, nach Erfüllung der gestellten Vorbedingung den Gehorsam leisten zu wollen, wie ihn jeder Suffragan seinem Metropolitan zu thun schuldig sei.

„sich zur Untreue und zum Ungehorsam gegen seinen
„Vorgesetzten herbeiläßt, wie das päpstliche Mandat
„von 1210" (soll heißen 1216) „beweist."

Da die Bedingung des Eides unerfüllt blieb, so wurde der Eid nicht perfect, und Bischof Sigwin beging weder Untreue noch Ungehorsam gegen einen Vorgesetzten, der es erst werden sollte, als er dem Erzbischof von Magdeburg erklärte, er achte sich ferner nicht mehr an sein eidliches Gelöbniß gebunden. Wunderbar wäre übrigens der

Ungehorsam des Sigwin nur dann gewesen, wenn er die bedingungslose Obedienz freiwillig angelobt hätte. Diese Freiwilligkeit sucht mir Herr von Mülverstedt trotz alles meines Streubens immer wieder zu octroyiren.

„Es wäre ein solches Auftreten des Bischofs „wahrhaft unerklärlich, wäre er der erste und erst-„verpflichtete Bischof gewesen, der sich in jenes halb-„freiwillige Verhältniß zu einem höheren Kirchen-„fürsten begeben hätte. Dazu kommt aber noch, „daß, wenn dies der Fall wäre, doch irgend eine „Urkunde über die sehr wichtige, wir wiederholen, „einzig in ihrer Art dastehende Begebenheit uns er-„halten sein müßte, d. h. vor Allem eine Bestäti-„gung des Papstes über die Eingehung eines solchen „Verhältnisses, die doch nimmermehr ohne seinen „Willen erfolgen konnte.“

Hier stellt mein Herr Gegner die Sache völlig auf den Kopf. Wenn die Einwilligung des Pabstes zur Suffraganstellung Camins nicht ertheilt wurde, so kam die letztere eben nicht zu Stande. Er folgert dagegen: so bestand sie schon lange. So rächt sich an dem Autor sein beharrliches Uebersehen der Schlußclausel des Obedienzeides, welche die Einholung der päbstlichen Einwilligung ausdrücklich fordert.

„Allein weder die Magdeburgischen noch die Pom-„merschen Urkundenschätze enthalten auch nur die „Spur einer Andeutung, daß das Suffragan-Ver-„hältniß Cammins zu Magdeburg ein neues“

Dafür enthält nicht bloß eine Spur von Andeutung, sondern ein bestimmtes Zeugniß der Obedienzeid selbst, sodann der von allen Mandaten erwähnte Revers des Caminer Domcapitels über den von ihm zur Eingehung des Suffraganverhältnisses ertheilten Consens. Wann wäre es je erhört gewesen, daß zur Ableistung gewöhnlicher Obedienzeide die Domcapitel der Suffragane ihre Einwilligung ertheilen mußten? Wie hätte auch ein solches

Recht ihnen beiwohnen dürfen? Denn waren sie befugt, zur Ableistung des Obedienzeides ihren Consens zu ertheilen, so konnten sie denselben auch verweigern, und dann würde bei jedem Regierungsantritt eines neuen Bischofs oder Erzbischofs das Suffraganverhältniß wieder in Frage gestanden haben. Nein, der Consens des Caminer Domcapitels, den der Erzbischof von Magdeburg sich so vorsorglich reversiren ließ, weist auf das schlagendste nach, daß die von Sigwin angelobte Suffraganstellung auch nach der Ansicht des Magdeburger Erzbischofs eine neue, bisher noch nicht da gewesene sein sollte, zu deren Eingehung allerdings ein Consens des Domcapitels erforderlich war. *)

„oder vom Papste bestätigtes gewesen sei,"

Im Gegentheil, die päbstlichen Mandate von 1216—1228 zeugen dafür, daß es nicht bestätigt wurde, da sonst Erzbischof Albrecht neben dem Obedienzeide, worin eine solche Bestätigung als Vorbedingung der Obedienz gefordert ward, auch die erfolgte Bestätigung bei seiner Klage vor Gericht producirt haben müßte.

„geschweige die betreffende Urkunde selbst und in dem
„Eidesdocument B. Sigewins, das doch wohl
„mehrere Jahre vor 1216 fällt, ist mit keiner (?)
„Sylbe des Ursprunges jenes merkwürdigen Ver-
„hältnisses gedacht."

In einem Eide wird man doch keine historische Erzählung erwarten, allein die Schlußworte: si domino pape placuerit, diese zehn Sylben machen demjenigen, welcher in historischen Dingen Augen hat zu sehen, die ganze Begebenheit vollkommen deutlich.

„7. Die vorstehenden Gründe waren es, welche
„uns vollkommen ausreichend erschienen, die Ursprünge
„des Suffragan-Verhältnisses von Cammin zu Mag-

*) Auch in diesem Reverse ist mit den Worten: salvo sedis apostolice mandato die Berufung an den Pabst vorbehalten.

„deburg in ganz anderer Weise zu erklären, als es
„neuerlichst Herr Dr Klempin gethan hat, und zu-
„gleich dessen Vermuthungen zu widerlegen. Da
„stießen wir länger als ein halbes Jahr nach der
„darüber mit ihm geführten Correspondenz zufällig
„auf eine Urkunde — —. Diese Urkunde ist eine
„Bulle Papst Victor's IV. d. d. Pavia XV. Kl.
„Martii (16. Febr." muß aber heißen 15. Febr. s.
„oben) „1160, worin er dem Erzstift Magdeburg
„außer der Bestätigung und Vermehrung verschie-
„dentlicher Vorrechte „um die Zahl seiner Suf-
„fraganen zu vermehren das Bisthum Pom-
„mern für alle Zeiten unterordnet."

Hier folgt der Abdruck der Urkunde, woraus ich oben in meiner Darstellung von dem Verlauf des Streits zwischen Magdeburg und Camin die betreffende Stelle mitgetheilt habe. Dann fährt der Autor fort:

„Hieraus muß sich unwiderleglich ergeben:

„a) daß Papst Victor IV. dem Erzstift Metropolitan-
„rechte über das Bisthum Cammin verliehen
„habe, daß

„b) der Eid des Bischofs Sigewin von Cammin, den
„er wohl 1206 oder 1207 gleich nach Beginn der
„Regierung des Erzbischofs Albrecht geleistet haben
„wird (Bischof Sigewin regierte von 1202 *) bis
„1219), auf jenes 1160 begründete gesetzliche
„Verhältniß seines Stifts zur Magdeburger Kirche
„zurückzuführen ist, und daß

„c) dadurch auf's Beste erklärt ist, daß wir wie-
„der (?) eine doch ohne Zweifel erforderliche Urkunde
„über die gegnerischer Seits behauptete freiwil
„lige (!) Unterstellung des Bisthums Cammin unter

---

*) Sein Vorgänger starb 1191, und Sigwin ist schon 1194 bestimmt im Amte nachzuweisen, vergl. Pomm. Urkundenb. Nr. 118, 119, 120 und 126.

„Magdeburg, sowohl Seitens des Bischofs Sige-
„win, als in confirmatorischer Form Seitens des
„Papstes entbehren."

Wie meinen Lesern noch frisch im Gedächtniß sein wird, ging Herr von Mülverstedt davon aus, meine ihm brieflich mitgetheilte Ansicht, daß die Bulle vom 4. Juni 1133 weder in Bezug auf alle andern Bisthümer, noch speciell in Betreff Camins zur Ausführung gelangt sei, zu bekämpfen. Namentlich waren die Punkte 1 und 2 seiner Beweisführung diesem Zweck gewidmet, und warf besonders der letztere mir vor, daß ich nur aus Unkenntniß über die bei Gründung von Bisthümern obwaltenden Verhältnisse eine solche Ausführung habe leugnen können. Um so erstaunter werden meine Leser mit mir sein, daß der Autor selbst, nachdem er noch im Beginn dieses Punktes 7 sein Triumphlied darüber angestimmt, daß er mit vollkommen ausreichenden Gründen meine abweichende Ansicht zurückgewiesen habe, nunmehr die von ihm aufgefundene Urkunde des Gegenpabstes Victor IV. vom 15. Februar 1160 als den Ursprung und Ausgangspunkt des angeblichen Suffraganverhältnisses von Camin zu Magdeburg annimmt, und somit in einen totalen Widerspruch mit seiner eigenen früheren Behauptung tritt, die er mit so vielen fruchtlosen Worten vertheidigte. Wenn das Suffraganverhältniß erst 1160 begann, — und das positive Zeugniß liegt wenigstens in jener Urkunde, daß ein solches vor 1160 noch nicht bestand, weil sonst die Concession nicht zur Vermehrung der Zahl der Suffragane gegeben sein würde, — so kann es doch nicht ebenfalls schon 1133 seinen Anfang genommen haben, und alle Ausführungen, die das letztere nachweisen sollten, waren gelinde gesagt mindestens überflüssig. Warum hat der Autor sie also überhaupt noch vorgebracht? Oder ging seine Meinung dahin, daß, solange die Urkunde von 1160 noch nicht producirt war, die Urkunde von 1133 als Ursprung des Suffraganverhältnisses von Rechtswegen gelten mußte?

Aber alle Gründe, welche ein unrichtiges Factum nachweisen sollen, können an und für sich nichts taugen, und nachdem Herr von Mülverstedt die Urkunde von 1160 kennen gelernt, hätte er klüger gethan, dieselben ganz zu unterdrücken, wenn ihm dabei auch die Gelegenheit entging, seinen Gegner vermeintlich des Irrthums und der Unkenntniß zu überführen. Allerdings hat Herr von Mülverstedt zur Beseitigung seines eigenen Widerspruchs den schwachen Versuch gemacht, die Bulle von 1160 mit der von 1133 zu verknüpfen. Wie schlecht ihm dies aber gelungen, werden wir gleich sehen. Er fährt fort:

„Wir könnten hiermit unsre Abhandlung schließen, „wollten wir nicht noch einige Einwände, die gegen „unsere Deduction und zumal gegen die beigebrachte „Urkunde von 1160 erhoben werden könnten, zu be„seitigen versuchen. Es könnte nämlich gesagt und „gefragt werden:

„a) hatte jene Verordnung Papst Victor's IV., welcher „nur als Gegenpapst regierte, denn überhaupt „Gültigkeit und rechtsverbindliche Kraft „und fand sie Anerkennung bei seinem rechtmä„ßigen Nachfolger?

„b) Warum berief Papst Victor sich nicht auf die „Urkunde von 1133 und bestätigte einfach deren „Inhalt oder doch die Bestimmung hinsichtlich des „Bisthums Pommern, und warum setzte er von „Neuem erst jenes Suffragan-Verhältniß fest?"

„c) Warum beriefen die Päpste Innocenz III., Hono„rius III. und Gregor IX. in ihren Erlassen sich „nicht auf die Bulle von 1160, sondern stets auf „den vom Bischof Sigewin geleisteten Eid?"

„Wir glauben, daß diese möglichen Einwendungen „leicht zu beseitigen sind."

„Ad a. Papst Victor IV., der allerdings nur als „Gegenpapst gegen Alexander von 1159—64 regierte „und sich fortwährend mit einem, aber dem größeren,

„Theile des Cardinals-Collegii in Pavia aufhielt*),
„war jedoch fast von allen deutschen Erzbischöfen mit
„ihren Suffraganen, wenigstens den von Mainz,
„Trier, Köln, Bremen und Magdeburg anerkannt,
„wie aus einer in den Februar des Jahres 1160
„fallenden Urkunde (Meckl. Urkundenbuch I p. 63)
„hervorgeht. Ihnen und ihren Suffraganen, deren
„sich ein Theil auch beim Papste zum Concilium
„eingefunden, gegenüber konnte also der Papst völlig
„rechtsverbindliche und gültige Verordnungen erlassen,
„weshalb wir ihn auch in gleicher Weise, wie Mag-
„deburg, z. B. das Erzstift Hamburg 1160 (Lappen-
„berg, Hamb. Urkundenbuch I S. 206), Trier 1160
„ff. (Beyer, Mittelrh. Urkundenbuch I p. 683, 684,
„685) mit Privilegien und Auszeichnungen beschenken
„sehen. In allen officiellen Copiarien dieser Stifter
„finden sich die Erlasse des Papstes Victor IV. ver-
„zeichnet, kein späterer Papst widerrief sie, ihre Be-
„stimmungen blieben in Kraft und wurden, wenn
„nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend von seinen
„Nachfolgern als gültig anerkannt. Es ist also kein
„Grund anzunehmen, daß diese Verleihung Papst
„Victor's IV. von 1160 für null und nichtig zu er-
„achten, auch nur den Bischöfen von Cammin ge-
„genüber."

Bei der Beurtheilung der Frage, ob die Concession des Gegenpabstes Victor IV. in Vollzug gesetzt wurde, kommt es nicht darauf an zu constatiren, daß der Erzbischof von Magdeburg ihn als Pabst anerkannte, — dies ergiebt schon der Umstand, daß er selber die Concession bei Victor nachsuchte, — sondern darauf, ob der Bischof von Camin den Gegenpabst ebenfalls anerkannte

---

*) Nach den Urkunden bei Jaffé Reg. Pont. Rom. hielt sich Victor IV. nur 1160 zu Pavia auf, später in andern Orten Oberitaliens.

und demgemäß seinen Verordnungen Folge zu leisten gezwungen war. Diesen Nachweis zu führen hat Herr von Mülverstedt nicht unternommen, was ihm auch schwer fallen würde. Vielleicht sah er es in seinem Magdeburger Local-Patriotismus sogar als selbstverständlich an, daß der mächtige Erzbischof von Magdeburg ein so kleines Kirchenlicht wie den Bischof von Pommern schon unter seine geistliche Herrschaft zu zwingen gewußt haben würde, wenn ihm das päbstliche Privileg dazu ein Recht gab. Allein was konnte er denn thun, wenn die Bannbullen des Gegenpabstes den Bischof von Pommern nicht schreckten, da er sich zu Alexander III. hielt, und auch der weltliche Arm seine Hülfe versagte, weil Pommern damals noch nicht zu Kaiser und Reich gehörte? Wenn nun die von Victor IV. angeordnete Suffraganstellung des Bisthums Pommern unter Magdeburg nicht ins Leben trat, so lange dieser Gegenpabst regierte, welche Gründe hätten dann den rechtmäßigen Pabst Alexander III. bewegen sollen, die Verfügung seines mit dem Bannfluche von ihm belegten Gegners wider einen alten, treuen Anhänger nicht bloß gelten zu lassen, sondern sogar noch erst in Ausführung zu bringen? Ein solches Verfahren ist doch sehr weit verschieden davon, daß er etwa Einrichtungen, die in Folge von Verordnungen des Gegenpabstes ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich schon getroffen waren und ohne Verletzung wichtiger Interessen des kirchlichen Lebens nicht mehr zurückgenommen werden konnten, als ein fait accompli in Kraft bleiben ließ und stillschweigend duldete. Wenn Herr von Mülverstedt noch den Umstand betont, daß die Bulle Victor's IV. in das officielle Magdeburger Copialbuch eingetragen sei, so bringt dies bekanntlich der Abschrift nur die äußere Glaubwürdigkeit eines Originals, legt aber dem innern Rechtswerth der Urkunde, den Ansprüchen, die daraus hergeleitet werden sollen, auch nicht den kleinsten Deut Gewicht mehr bei. Indeß alle Reflexionen darüber, ob die Bulle von 1160 hätte ausgeführt werden können, sollen

und müssen, sind müßig, da wir zwei vollgültige historische Zeugnisse über ihre Nichtausführung besitzen, einmal von pommerscher Seite die Caminer Translocations- und Confirmationsbulle von 1188, welche die Exemtion des Bisthums Camin bestätigte, wie sie seit dessen Gründung bestanden habe *), sodann von Magdeburger Seite das Verhalten des Erzbischofs bei dem Obedienzeide des Bischofs Sigwin, indem er die Berufung an den Pabst zuließ und den Consens des Domcapitels forderte, damit also anerkannte, daß weder die Bulle von 1160, noch sonstige päbstliche Privilegien den Bischof von Camin zu einer Suffraganstellung im Voraus verpflichtet hatten, wie ich dies schon oben ausgeführt habe.

„Ad b. Sehr leicht erklärlich erscheint uns das „Factum, gegen welches der zweite Einwand gerichtet „werden könnte. Es kann keinem Zweifel un„terliegen, daß nicht Papst Victor IV. aus „freien Stücken und eigenem Antriebe, sondern „auf den Antrag des Erzbischofs Wichmann „von Magdeburg das Suffragan-Verhältniß von „Pommern (Cammin) regelte. Und zwar geschah „dies kurze Zeit nach der Wahl Victor's fern von „dem päpstlichen Archive, welches das Concept der „Urkunde Papst Innocenz II. von 1133 enthielt, die „er hätte einsehen müssen, um auf sie Bezug zu „nehmen, wenn er alle Bestimmungen derselben hätte „wiederholen und auf's Neue bestätigen wollen."

Es ist, ebenso wie heute, auch zu allen Zeiten Sitte gewesen, daß der Petent seinem Antrage alle die Beweismittel und Documente beifügen mußte, durch welche er seinen Antrag stützen wollte. Wenn eine Stadt oder ein

*) An einer früher schon mitgetheilten Stelle meint Herr von Mülverstedt, daß die Bulle von 1160 die spätere Bulle von 1188 abgeschwächt habe. Bisher war nur bekannt, daß neuere Verordnungen die ältern aufheben, aber nicht umgekehrt.

Stift ihre Privilegien bestätigen ließen, so verwiesen sie den Fürsten oder geistlichen Oberen nicht auf deren Concepte in den betreffenden Archiven, sondern legten die Privilegien im Originale selber vor, damit dieselben auch zugleich nach ihrer äußern Glaubwürdigkeit geprüft werden konnten. Lag es also in der Absicht des Erzbischofs Wichmann, eine Confirmation der Bulle von 1133 durch Victor IV. vornehmen zu lassen, so war es dabei ganz gleichgültig, ob dieser fern von dem päbstlichen Archive weilte, oder nicht. Dem Erzbischofe stand es zu, und er hatte es in der Hand, das Original aus dem Magdeburger Archive mit sich zu nehmen und dem Pabste vorzulegen. Er hat es aber verschmäht und damit documentirt, daß die Bulle von 1133 für Magdeburg ein ganz werthloses Stück Pergament geblieben war.

> „Es war daher der Erlaß einer neuen Ordination „geboten. Und diese restringirte sich ganz allein auf „das Bisthum Pommern, weil — wir nehmen dies „ganz mit unserm Gegner an —"

Doch wohl nicht ganz, da ich die Ausführung der Bulle in allen ihren Theilen leugne.

> „die Urkunde von 1133 zum allergrößten Theil „wegen der seitdem (?) ganz anders und den Bestim„mungen dieser Urkunde entgegen sich gestaltet „habenden thatsächlichen Verhältnisse der ostdeutschen „und polnischen Bisthümer nicht zur Ausführung „gekommen war."

Nicht erst seit 1133, sondern bereits mit der Errichtung des Erzstifts Gnesen im Jahr 1000, wie ich schon oben in meiner Erzählung von dem Verlauf des Streits zwischen Magdeburg und Camin berührt habe, waren jene thatsächlichen Hindernisse eingetreten.

> „Nicht dem Papste, auch nicht dem damaligen „Bischof von Pommern, sondern lediglich dem „Erzbischof von Magdeburg lag daran, dies „eine Bisthum (Pommern) seinem Stifte, dem es

„schon fast 30 Jahre vorher zugesichert war, erhalten
„(?) zu sehen."

Hier bemüht sich Herr von Mülverstedt, zu vergessen, daß die Bulle von 1160 das Bisthum Pommern dem Erzbischofe von Magdeburg ausdrücklich zur Vermehrung der Zahl seiner Suffragane unterordnet, daß also bis dahin der Bischof von Pommern noch nicht Suffragan von Magdeburg gewesen war. Nicht die Erhaltung und Bestätigung eines alten, sondern die Begründung eines ganz neuen Suffragan-Verhältnisses ist der ausgesprochene Zweck der Bulle.

„Ich erachte mich für überhoben, die politische
„Bedeutung dieses Ereignisses, wie Magdeburg auch
„hier Einfluß gewann, gebührend hervorzuheben;"

Leider war dieser politische Einfluß nicht groß genug, die angestrebte Metropolitanherrschaft über Pommern zu erreichen. Es war also klug und weise, von der Bedeutung dieses Ereignisses nicht viel Worte zu machen.

„die Metropolitanrechte über die andern Bis-
„thümer über Cammin hinaus wären für Magdeburg
„wohl nur eine Last gewesen und hätten bei der
„Erreichung der politischen Intentionen der Erz-
„bischöfe keine Dienste geleistet."

Sobald uns Herr von Mülverstedt über die politischen Intentionen der Magdeburger Erzbischöfe näher unterrichtet haben wird, werden wir auch beurtheilen können, ob Magdeburg aus Rücksicht auf sie sich dem fügte, was es schlechterdings zu ändern nicht im Stande war. Bis dahin denken wir an den Fuchs und die Trauben.

„Unter diesen Umständen und da der größte
„Theil der Bestimmungen der Bulle von
„1133 nicht zur Ausführung gelangt war,
„war es wohl der beste und richtigste Ausweg, nicht
„eine Bestätigung dieser Bulle oder Berufung
„auf dieselbe vorzunehmen, um eines einzigen Bis-
„thums willen, sondern vielmehr, zumal die neue

„Bulle auch Anderes enthielt, die Suffraganstellung
„des Bisthums Pommern von Neuem zu sanctio=
„niren",

Schade nur, daß die Worte der Bulle, welche nichts von Sanctionirung einer bereits bestehenden Suffraganstellung enthalten, Herrn von Mülverstedt diese Auslegung absolut versperren.

„um so mehr, als erst jetzt (?) die Aussicht auf einen
„festen Bestand des Pommerschen Bisthums eröffnet
„war."

Es würde die Geschichte Pommerns sehr interessiren, durch Herrn von Mülverstedt zu erfahren, welche Ereignisse erst 1160 dem Bisthum Pommern die Aussicht auf einen sicheren Bestand eröffneten. Er möge also mit seiner Kenntniß in dieser Beziehung nicht hinter dem Berge halten.

„Ad c. Endlich möchte auch der dritte eventuelle
„Einwand eine Erledigung finden können. Nach
„allgemeinen und sehr einfachen Rechtsgrundsätzen
„kam es bei dem Mandat gegen die Camminer
„Bischöfe nicht darauf an, auf die Verleihungs=
„urkunde des Metropolitanrechts über Cammin für
„Magdeburg zurückzugehen — dies war Sache der
„Verhandlungen der Commissarien —, sondern ledig=
„lich auf den Eid, den Bischof Sigewin geleistet hatte,
„weil dieser für ihn und seine Nachfolger (die in
„seine Rechte und Pflichten traten) rechtsverbind=
„lich war."

So würde die Sache gelegen haben, wenn der Eid des Sigwin keine Berufung an den Pabst enthalten hätte. Allein da derselbe die Erfüllung des angelobten Gehorsams an die Bedingung geknüpft hatte, daß der Pabst zuvor seine Zustimmung geben müsse, so konnten weder der Erzbischof von Magdeburg, noch auch nach seinem Antrage die Päbste sich auf das Privileg von 1160 berufen. Der Eid konnte nur perfect werden, wenn nach seiner Ab=

leistung eine päbstliche Bestätigung des Suffraganverhältnisses eintraf. Entscheidend für die Werthlosigkeit der Bulle von 1160 ist allein, daß sie der Erzbischof Albrecht von Magdeburg nicht producirte und geltend machte, als Bischof Sigwin ihm den Obedienzeid zu leisten gezwungen ward, und so die Berufung an den Pabst zuließ. Damit war die Rechtskraft der Bulle, auch wenn sie jemals als Verordnung eines Gegenpabstes und dem späteren Caminer Privileg von 1188 gegenüber irgend eine Bedeutung besessen, für jeden Gerichtshof abgethan. Ihr war von Magdeburg selber präjudicirt.

> „Es galt daher nur die Consequenzen dieses Eides „in Vollzug zu bringen, das Factum des Eides „konnte nicht bestritten werden und war es auch „nicht, und es war daher auch für die Lage der „Sache völlig gleichgültig, ob dieser Eid die Folge „der octroyirten oder einer freiwilligen Suffragan„stellung des Bisthums Cammin unter Magdeburg „war."

Nicht einmal für die Sache war es gleichgültig, ob Bischof Sigwin den Eid gezwungen oder freiwillig leistete, — ein gezwungener Eid galt immer für null und nichtig, — noch viel weniger gleichgültig war es, daß Herr von Mülverstedt trotz meiner brieflichen Proteste mir beharrlich die Behauptung octroyirte, Bischof Sigwin habe freiwillig die Suffraganstellung angenommen. Ich sehe aber jetzt ein, daß ich mich vorher darüber ein wenig zu sehr erhitzte, und daß Herr von Mülverstedt es mit jenem Verfahren nicht so schlimm gemeint hat. Denn wenn es in seiner Anschauung ganz gleichgültig ist, ob die Suffraganstellung gezwungenerweise oder freiwillig eingegangen wurde, so mochte ihm mein Protest als ein leerer Streit um des Kaisers Bart erscheinen, dem er mitleidig lächelnd soviel Rechnung trug, daß er mir nunmehr nur noch die Behauptung in den Mund legte, Bischof Sigwin habe sich halb gezwungen, halb freiwillig auf das Suffraganver-

hältniß eingelassen, obwohl er diese Concession häufig wieder zurücknimmt, und aus der bloßen Freiwilligkeit seine Gründe gegen mich formulirt.

„Daher wird es auch nicht befremden können, in „den Mandaten von 1216, 1223 und 1228 nicht „auf die Bulle von 1160 Bezug genommen zu sehen; „es ändert auch in der Sachlage nichts, wenn wir „auch annehmen, daß die Päpste Bedenken getragen, „auf sie, als den Erlaß eines Gegenpapstes, sich zu „berufen. Denn auch nicht auf die dem Eide Sige- „win's — wenn wir der Ansicht des Herrn Dr. „Klempin beipflichten möchten —, doch jedenfalls „seinerseits vorhergegangene urkundliche „Erklärung desselben, als*) den Ursprung des „Verhältnisses nahmen die Päpste in ihren Verfü- „gungen Rücksicht,"

Gemeint sind hier die beiden Reverse des Bischofs Sigwin über die geschehene Ableistung des Obedienzeides und des Domcapitels von Camin über den von ihm dazu ertheilten Consens, allein beide enthielten nicht mehr, als die päbstlichen Mandate daraus angeben; sicut litere vestre nobis exhibite continebant. Sie würden allerdings den Ursprung des Suffraganverhältnisses gebildet haben, wenn die in ihnen gestellte Bedingung durch den Pabst erfüllt wäre. Dies geschah eben nicht.

„es war völlig legal und genügend auf den Eid, „als die den Camminer Bischof bindende Verpflichtung „zurückzugehen."

Da der Eid als ein bloßes Versprechen für die Zukunft durch das Ausbleiben der bedungenen päbstlichen Bestätigung nicht perfect geworden war, so war er auch nicht genügend, den Bischof an seine nur eventuell übernommenen Verpflichtungen zu binden.

Hiermit schließt die Abhandlung meines geehrten Herrn

*) In der Abhandlung steht „also," wohl ein Druckfehler.

Collegen und mein Commentar dazu. Wir fanden zwar Irrthum und Mißverständniß an allen Ecken und Enden, aber selbst die minutiöseste Prüfung seiner Schrift ergab nicht das Geringste, was die längst bekannte Thatsache, daß das Bisthum Camin seit seiner Gründung exemt gewesen und geblieben ist, irgend wie erschüttern konnte. Wenn Herr von Mülverstedt die Versuche Magdeburgs, sich Metropolitanrechte über Camin anzueignen, auch nur einen Augenblick mit Erfolg gekrönt glaubte, so verleitete ihn dazu eine ungenügende Kenntniß der pommerschen Geschichte und eine oberflächliche Betrachtung der Urkunden, verbunden mit einer Voreingenommenheit, welche ihm den klaren Einblick in die Ereignisse trübte. Dennoch gebührt ihm das Verdienst, durch das Auffinden der Bulle von 1160 die pommersche Geschichte um ein interessantes Factum bereichert zu haben, wofür ich ihm hiermit öffentlich Dank sage. Möge unsere nächste Begegnung auf dem Gebiet der historischen Wissenschaft eine friedlichere sein, und ich weniger Veranlassung haben, zur Steuer der Wahrheit und zur eigenen Vertheidigung die Feder gegen ihn ergreifen zu müssen.

Druck von Herrcke & Lebeling in Stettin.